

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Dienstag**, dem **10. Dezember 2019** um **19:30 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **7. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Ehrenzeichenverleihungen, Beratung und Beschlussfassung
2. Straßenbenennungen, Beratung und Beschlussfassung
3. Stadtbaumkonzept Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
4. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
5. Leichtathletikanlage Eisenstadt, Benutzungsordnung, Beratung und Beschlussfassung
6. Leichtathletikanlage Eisenstadt, Kostenersätze, Beratung und Beschlussfassung
7. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan 16133/17 (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung
8. Widmung G.Z. Teilungsplan 16133/17 (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung
9. Grundabtretung Grst. Nr. 5414/1 (Bockgarten), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
10. Widmung Grst. Nr. 5414/1 (Bockgarten), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
11. Baulandfreigabe Grst. Nr. 2876, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
12. Baulandfreigabe Gartenäcker Süd, Grst. Nr. 503/2, 507/2, 504/1 und 506/1, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
13. Nutzungsvereinbarung zwischen Militärkommando Burgenland und Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
14. Allsport Freizeitbetriebe – Pachtvertrag Massage, Beratung und Beschlussfassung
15. Bestandsvertrag Grste. Nr. 2872, 2878, 2879, alle EZ 980, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
16. Diverse Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Bericht und Beschlussfassung
 - a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung
 - b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung
 - c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
 - d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung

- e) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
- i) E_Cube – Entgelte, Indexanpassung
- j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Änderung
- k) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Tarifordnung, Änderung
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung
- m) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte, Indexanpassung
- 17. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Freibad – Entgelte
 - b) Kunsteisbahn – Entgelte
 - c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
 - d) Sporthalle – Entgelte
 - e) Sportkletteranlage – Entgelte und Hausordnung
 - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte
- 18. Amtsblatt – Anzeigentarif, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
- 19. Kostenersätze für Fotokopien und Scans – Neubeschluss, Beratung und Beschlussfassung
- 20. Marktordnung, Änderung, Ergänzung, Beratung und Beschlussfassung
- 21. Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG – Dienstbarkeit, Erweiterung der Fernwärmeleitung im Stadtgebiet Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
- 22. Energie Burgenland Wärme und Service GmbH – Vertragsübernahme PV Lobäcker, Beratung und Beschlussfassung
- 23. Voranschlag 2020, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Jahresvoranschlag 2020
 - b) Abgaben und Entgelte
 - c) Höhe des Kassenkredits
 - d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - e) Stellenplan
 - f) Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024
- 24. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2020, Beratung und Beschlussfassung
- 25. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020, Beratung und Beschlussfassung
- 26. Eisenstadt Infrastruktur KG, Mittelfristiger Finanzplan 2020-2023, Beratung und Beschlussfassung
- 27. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Lisa Vogl, BA, MBA (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), Beatrix Wagner (SPÖ), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Peter Ötvös, MA (Grüne), sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt sind: Gerald Hicke (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderat Josef Weidinger und Gemeinderätin Anja Haider-Wallner zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 04.11.2019; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 04.11.2019 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 04.11.2019 einstimmig genehmigt ist.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Ehrenzeichenverleihungen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.1981, TOP 14, wurde die Möglichkeit geschaffen, verschiedene Ehrenzeichen an Personen für Leistungen und Verdienste, die der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, zu verleihen. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 auf Basis des § 5 des Eisenstädter Stadtrechtes Ehrungsrichtlinien beschlossen. Die nach-folgenden Personen werden gem. dieser Ehrungsrichtlinien ausgezeichnet.

DI Wolfgang Leinner beendet am 31.1.2020 sein Dienstverhältnis.

DI Wolfgang Leinner wurde am 02.01.2002 als Techniker beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingestellt.

Am 01.10.2002 wurde er als Leiter der städtischen Bauverwaltung bestellt (ab 01.06.2006 zum Geschäftsbereichsleiter des Geschäftsbereichs Technik).

Am 27.01.2020 begeht er seinen 65. Geburtstag, das Dienstverhältnis endet am 31.01.2020 mit dem Pensionsantritt.

Vorschlag: **Verdienstzeichen in Gold**

Ing. Alfred Schlögl beendet am 31.12.2019 sein Dienstverhältnis.

Ing. Alfred Schlögl hat am 04.01.2010 den Dienst beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt angetreten.

Aufgrund der Neustrukturierung der Städtischen Betriebe (Zusammenlegung sämtlicher Betriebe in die „Wirtschaftsbetriebe Eisenstadt“) wurde er als technischer Betriebsleiter der Leitung der Wirtschaftsbetriebe Eisenstadt betraut.

Vorschlag: **Verdienstnadel in Gold**

BESCHLUSSANTRAG

Wie auf Antrag von Bürgermeister Mag. Thomas Steiner vorgeschlagen, beschließt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Herrn DI Wolfgang Leinner das Verdienstzeichen in Gold und Herrn Ing. Alfred Schlögl die Verdienstnadel in Gold als Anerkennung für ihre langjährige Tätigkeit anlässlich des Übertritts in den Ruhestand zu überreichen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Straßenbenennungen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Straßenzug beginnend ab dem Kreuzungsbereich Satzlweg in südwestliche Richtung bis zum Ende des Parkplatzes hinter dem Beachvolleyballplatz soll in

Sportplatzgasse

umbenannt werden.

Der Bründfeldweg soll ab dem Kreuzungsbereich mit der Kleinhöfleiner Hauptstraße bis hin zur Einmündung in die Rudolf von Eichthal-Straße in

Mandelallee

umbenannt werden.

Die Pläne liegen bei.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die oben beschriebenen Straßenzüge lt. beiliegendem Plan Sportplatzgasse und Mandelallee zu nennen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Stadtbaumkonzept Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Baum in der Stadt hat seit jeher eine große Bedeutung als Schattenspender, als ökologischer Trittstein für diverse Tierarten, als Gestaltungselement und als wichtiger

Wohlfühlfaktor in Parks, Boulevards, Baumalleen und allgemein im Straßenraum. Auch die Landeshauptstadt Eisenstadt ist ausgestattet mit einer Reihe von Alleenstraßen und prächtigen Einzelbäumen und hat für die Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihres Baumbestands zu sorgen.

Klimaanpassung

Der Bedeutung der Bäume für das lokale Klima kommt dabei auch in Eisenstadt immer mehr Bedeutung zu. Heute sehen selbst die optimistischen Prognosen des Weltklimarates für die Region eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen der wärmsten Sommermonate von 1,8°C voraus. Der Erhalt und der Ausbau des Baumbestandes ist eine der wichtigsten Antworten der Städte, um die heute schon spürbar wärmeren Sommer durch Schattenwirkung und Verdunstungsleistung für die BewohnerInnen erträglich zu machen.

Bodenschutz

Die Eisenstädter Bodenschutzrichtlinie formuliert Ziele und Vorgaben zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen im Eisenstädter Stadtgebiet. Die Maßnahme 7 („Vorgaben bei Neuerrichtung von Straßen und Umgestaltung bestehender Straßenräume“) zielt auf einen möglichst hohen Begrünungsgrad (- und damit einen möglichst geringen Versiegelungsgrad -) bestehender und künftiger Straßenräume ab. Der Eisenstädter Baumbestand im Siedlungsgebiet bildet auch hier dabei ein Schlüsselement.

7 *Vorgaben bei Neuerrichtung von Straßen und Umgestaltung bestehender Straßenräume:* Die Neuerrichtung und Umgestaltung bestehender Straßenräume hat nach den Vorgaben der Freiraumtypen des Fachkonzepts „Grün- und Freiraum“ zu erfolgen und einen möglichst hohen Anteil an Grünflächen und unversiegelten Flächen aufzuweisen. Im Sinne der Klimaanpassung sind vermehrt Baumpflanzungen im Straßenraum, aufbauend auf einem neuen „Stadtbaumkonzept“, vorzunehmen.

Auszug Amtsblatt 2019/04 zur Bodenschutzrichtlinie Eisenstadt,

Die Stadt Eisenstadt ist sich der Bedeutung der Bäume und der Besonderheit in der Behandlung und langfristigen Planung, welche diese mindestens mehrere Jahrzehnte lang lebende Pflanzen erfordern, sehr bewusst. Mit dem Stadtbaumkonzept wird nun den MitarbeiterInnen des Rathauses ein effizientes Verwaltungs- und Planungsinstrument in die Hand gegeben aber auch Richtlinien für eine qualitätsvolle Planung, Ausführung und Pflege des Baumbestands. Dessen Fortbestand, Weiterentwicklung, langfristige Planung und Qualitätssicherung soll durch das Stadtbaumkonzept sichergestellt werden. Das Stadtbaumkonzept wird umsetzungsorientiert und praxisnah in enger Abstimmung mit dem Bauhof entwickelt.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit stellt folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt:

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt im Sinne einer modernen und nachhaltigen Stadtentwicklung und für den Schutz des Eisenstädter Grünraumes und Baumbestandes folgendes Stadtbaumkonzept. (siehe Beilage)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Stadträtin Birgit Tallian das Wort. Diese führt aus:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Frau Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, verehrte Damen und Herren!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat zuletzt am 15.12.2017 den Gemeinderatsbeschluss zur Schulbesuchszuordnung geändert. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der Aufschließung neuer Wohngebiete ist die Schulbesuchsordnung anzupassen.

Johannes von Gott-Platz, Sonnenblumenstraße, Ötvösgarten und Zielgerade werden der Schulbesuchszuordnung A – VS Eisenstadt-Stadt zugeschlagen.

Bacchusweg wird der Schulbesuchszuordnung C – St. Georgen zugeschrieben.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass sich im Sinne des § 38 Abs. 5 zweiter Satz Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. die

Volksschülerinnen und Volksschüler der Freistadt Eisenstadt in den nachstehenden Schulen einzuschreiben haben:

- 1. Volksschule Eisenstadt – Stadt: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung A (siehe Beilage A),**
- 2. Volksschule Eisenstadt – Kleinhöflein: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung B (siehe Beilage B),**
- 3. Volksschule Eisenstadt – St. Georgen: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung C (siehe Beilage C),**

wobei die endgültige Entscheidung darüber, welche dieser Schulen eine bestimmte sprengelangehörige Schülerin oder ein bestimmter sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, durch den Magistrat gefällt wird.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler gem. der unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuordnungen den Volksschulen in Eisenstadt zugeordnet werden. Sind die entsprechenden Plätze in den Klassen vorhanden, kann der Magistrat auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten und im Einzelfall bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler von der in den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuteilung abweichen.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule,**
- 2. Geplanter Umzug in eine Straße, die in die dann gewünschte Zuordnung fällt,**
- 3. Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule,**
- 4. Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule,**
- 5. Entfernung vom Wohnort zur Schule.**

Bei Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung wird es zur Anpassung bzw. Änderung dieses Beschlusses kommen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Leichtathletikanlage Eisenstadt, Benutzungsordnung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Stadträtin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Mit der endgültigen Fertigstellung der Leichtathletikanlage Eisenstadt und der Nebengebäude soll die Anlage voll in Betrieb gehen. Die Anlage ist gem. Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2018 Gegenstand der Unternehmung der Allsport-Freizeitbetriebe der Freistadt Eisenstadt und wird von diesen mit Fertigstellung verwaltet und betrieben.

Analog zur Verwaltung der Schulsporthallen wurde eine Benutzungsordnung ausgearbeitet. In dieser Benutzungsordnung werden die Nutzungsarten, Wettbewerbe und Sportveranstaltungen, die Buchung und Reservierung der Anlage, die Rechte und die Pflichten der Nutzungsberechtigten, die Rechte des Vermieters, die Fragen der Haftung, der Entgelte, die Nutzung der Anlage für Veranstaltungen und allgemeine Bestimmungen geregelt. Nähere Details dazu sind der Beilage zu entnehmen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Benutzungsordnung der Leichtathletikanlage Eisenstadt in der vorliegenden Form. (siehe Beilage)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Leichtathletikanlage Eisenstadt, Entgelte, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Stadträtin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Mit der Inbetriebnahme der Leichtathletikanlage Eisenstadt durch die Allsport Freizeitbetriebe der Freistadt Eisenstadt sind für die Benutzung der Anlage durch BreitensportlerInnen und VereinssportlerInnen Eintritte (Tageskarten, Saisonkarten und Blockkarten) zu bezahlen.

Die Gruppen (A bis D) orientieren sich an den Kundmachungen der anderen Einrichtungen (Hallenbad, Kunsteisbahn, u.a.) der Freizeitbetriebe. Ebenso verhält es sich mit den Arten der Eintrittskarten (Tageskarte, Schüler, Saisonkarte, Blockkarte). Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) sind von der Bezahlung von Eintritten ausgenommen. Für diese Schulen gibt es eine Nutzungsvereinbarung mit der Republik Österreich (Gemeinderatsbeschluss vom 23.9.2019).

Die sonstigen Entgelte sind Kosten für die Anmietung der gesamten Leichtathletikanlage oder von Teilflächen für die Abhaltung von Wettkämpfen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintritte

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	€ 1,50	€ 2,00	€ 3,00	€ 2,00
Schüler in geschlossenen Gruppen	€ 1,00	€ 1,00		
Saisonkarte	€ 30,00	€ 40,00	€ 60,00	€ 40,00
Blockkarte (11 Eintritte)	€ 15,00	€ 20,00	€ 30,00	€ 20,00

Allsport-Karte (2 Anlagen) 20% Ermäßigung

Allsport-Karte (3 Anlagen) 25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Preis bei Wettkampfsport	inkl. Nebenräumen und Umkleidekabinen
Gesamte Anlage / Fußballplatz bei Sportbewerben	€ 260,00 (ganztägig) € 130,00 (halbtägig) € 30,00 (je Stunde)
Meetings / Wettkämpfe auf Teilflächen	€ 180,00 (ganztägig) € 90,00 (halbtägig) € 20,00 (je Stunde)

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdiener (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte/Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

Ganztägig: Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägig: Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

Stundenpreis: Buchbar bis zu 4 Stunden

Buchbare Teilflächen für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benützung der Leichtathletikanlage.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.05.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z.: der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in das öffentliche Gut:

Fig.	vom Gst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
14	161	Eisenstadt
17	64	Eisenstadt
20	53	Eisenstadt
24	50	Eisenstadt
26	114	Eisenstadt
29	94	Eisenstadt
32	53	Eisenstadt
35	293	Eisenstadt
41	55	▪	Eisenstadt
45	57	Eisenstadt
49	66	▪	Eisenstadt

52	67	▪	Eisenstadt
56	147	...	Eisenstadt
62	3	Eisenstadt
63	62	Eisenstadt
67	50	...	Eisenstadt
70	121	Eisenstadt
73	246	..	Eisenstadt
77	60	Eisenstadt
80	64	Eisenstadt
83	113	Eisenstadt
86	78	Eisenstadt
89	60	...	Eisenstadt
92	61	...	Eisenstadt
95	70	Eisenstadt
97	107	Eisenstadt
98	213	Eisenstadt
74	17	Eisenstadt
99	621	▪	Eisenstadt

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
14	▪	Eisenstadt
17	▪	Eisenstadt
20	▪	Eisenstadt
24	▪	Eisenstadt
26	▪	Eisenstadt
29	▪	Eisenstadt
32	▪	Eisenstadt
41	▪	Eisenstadt
45	▪	Eisenstadt
49	▪	Eisenstadt
52	▪	Eisenstadt
56	▪	Eisenstadt
62	▪	Eisenstadt
63	▪	Eisenstadt
67	▪	Eisenstadt
70	▪	Eisenstadt
73	▪	Eisenstadt

77	▪	Eisenstadt
80	▪	Eisenstadt
83	▪	Eisenstadt
86	▪	Eisenstadt
89	▪	Eisenstadt
92	▪	Eisenstadt
95	▪	Eisenstadt
97	▪	Eisenstadt
98	▪	Eisenstadt
74	▪	Eisenstadt
99	▪	Eisenstadt

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Widmung G.Z. Teilungsplan (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
14	▪	Eisenstadt
17	▪	Eisenstadt
20	▪	Eisenstadt
24	▪	Eisenstadt
26	▪	Eisenstadt
29	▪	Eisenstadt
32	▪	Eisenstadt
41	▪	Eisenstadt
45	▪	Eisenstadt
49	▪	Eisenstadt
52	▪	Eisenstadt
56	▪	Eisenstadt
62	▪	Eisenstadt
63	▪	Eisenstadt
67	▪	Eisenstadt
70	▪	Eisenstadt
73	▪	Eisenstadt
77	▪	Eisenstadt
80	▪	Eisenstadt
83	▪	Eisenstadt
86	▪	Eisenstadt
89	▪	Eisenstadt
92	▪	Eisenstadt
95	▪	Eisenstadt
97	▪	Eisenstadt
98	▪	Eisenstadt
74	▪	Eisenstadt
99	▪	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Grundabtretung Grst. Nr. (Bockgarten), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Katasterauszug dargestellte Parzelle Nr., KG Eisenstadt wird in das öffentliche Gut übertragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei folgendes Grundstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Grst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
.....	1336	Eisenstadt

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet.

Grst.Nr.	EZ	KG
.....	lt. Vertrag	Eisenstadt

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Widmung Grst. Nr. (Bockgarten), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

Widmung

Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Grst.Nr.	m²	EZ.	KG
.....	1336	Eisenstadt

Obiges Grundstück ist in folgende Einlagezahl einzubeziehen:

Grst.Nr.	EZ.	KG
.....	lt. Vertrag	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier ist bei TOP 11 gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht befangen. Sie verlässt den Saal von 19:58 Uhr bis 19:59 Uhr.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für die Errichtung eines Parkplatzes (Verlängerung des bestehenden Parkplatzes) wird um Baulandfreigabe für das Grst. Nr., EZ, KG Eisenstadt, von

Aufschließungsgebiet-Geschäftsgebiet (AG) in Bauland-Geschäftsgebiet (BG) angesucht.

Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für das Grundstück Nr., KG Eisenstadt im Burgenland ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Geschäftsgebiet (BG) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Baulandfreigabe Gartenäcker Süd, Grst. Nr.,

KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Nach Abschluss der Planungen, der Erstellung des Teilungsplanes durch das ZT-Büro DI Helmut und DI Markus Jobst, Permayerstraße 11, 7000 Eisenstadt, GZ.: vom 30.05.2017 und Folgeteilung GZ. v. 11.06.2018 soll nunmehr über die gegenständlichen Grundstücke die Baulandfreigabe auf Grund von dringlichen Bauwünschen erteilt werden.

Aus diesen Gründen sollen die Flächen „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ (AW) zu „Bauland-Wohngebiet“ (BW) erklärt werden.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen und entsprechen den Zielen des Stadtentwicklungsplanes (STEP) „Eisenstadt 2030“.

Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gelten sinngemäß die Inhalte des Teilbebauungsplanes „Gartenäcker Nord“, KG St. Georgen.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

**BESCHLUSSANTRAG
VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr., KG St. Georgen im Burgenland ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats,

Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

13. Nutzungsvereinbarung zwischen Militärkommando Burgenland und Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Schreiben vom 07.11.2019 hat das Militärkommando Burgenland um den Abschluss eines neuen Vertrages zur Nutzung der Grundstücke Par. Nr.
 (Raum Schauerkreuz) in der KG St. Georgen angesucht, da der derzeit gültige Vertrag mit 31.12.2019 ausläuft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Vertrag:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

- a) **Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt**, vertreten durch Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, geb. 27.1.1967, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, als Nutzungsgeber und dem
- b) **Militärkommando Burgenland**, vertreten durch Militärkommandant Brigadier Mag. Gernot Gasser, Ing. Sylvesterstraße 6, Martin-Kaserne, 7000 Eisenstadt als Nutzungsnehmer

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Landeshauptstadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Grundstücke,

Parz. Nr. mit einer Fläche von 25.358 m²

Parz. Nr., mit einer Fläche von 50.300 m²

Parz.Nr., mit einer Fläche von 1.801 m²

Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Ob der Schwellenwert überschritten wird, wird jährlich im Folgemonat des Vertragsabschlusses überprüft. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Nutzungszins und die Wegegebühr von insgesamt € 535,-- ist am 01.01.2020, bei Verlängerung am 01.01. im Vorhinein fällig und muss bis längstens 05. des Monats auf dem Konto bei der Erste Bank IBAN AT52 2011 1410 0500 0027 BIC: GIBAATWWXXX IBAN unter Angabe des Namens und des Vertrages BH Übungsplatz eingelangt sein.

Ab einem Zahlungsverzug von drei Werktagen gelten die Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 8%, als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig.

Darüber hinaus haftet der Nutzungsnehmer dem Nutzungsgeber für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten)

§ 5 Haftung des Nutzungsgebers

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit des Nutzungsgegenstandes zu dem von dem Nutzungsnehmer beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten während der militärischen Ausbildungen und militärischen Übungen entstehen können.

Vor der ersten vertragsgemäßen Nutzung sowie nach Abschluss der letzten Übung bzw. des letzten militärischen Ausbildungsvorhabens (pro Jahr oder Saison) ist zur Kontrolle von etwaigen Schäden an der naturschutzfachlich relevanten Vegetation ist im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung jeweils eine Begehung in Beisein eines ASV für Naturschutz durchzuführen.

§ 6 Nutzung

6.1 Sämtliche militärische Ausbildungsvorhaben und militärische Übungen sind zumindest eine Woche im Voraus der Rechtsabteilung des Magistrates der Freistadt Eisenstadt schriftlich anzuzeigen.

Das gebietsmäßig zuständige hauptamtliche Naturschutzorgan ist ebenso von sämtlichen militärischen Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung zu informieren.

6.2 Bei militärischen Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen dürfen Übungs- und Exerziermunition sowie Leucht- und Signalmunition verwendet werden.

6.3 Im Rahmen der militärischen Ausbildung und militärischen Übungen dürfen mobile oberirdische Fernmeldeleitungen verlegt werden.

6.4 Die Durchführung von Schanz- und Grabungsarbeiten ist sofern nicht naturschutzrechtliche Einwände bestehen, auf dem Nutzungsgegenstand gestattet. Das Recht zum Befahren und zum Stellungsbau gilt nicht für die laut Plan B, ausgewiesenen Flächen des Trockenrasens.

6.5 Dem Nutzungsnehmer steht das Recht zu, den Nutzungsgegenstand durch die temporäre Anbringung von Hinweistafeln als militärischen Übungsplatz zu kennzeichnen.

6.6 Die Flächen werden regelmäßig vom Nutzungsgeber gemäht. Die Termine erfolgen in Absprache mit dem Nutzungsnehmer.

6.7 Der Nutzungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung der Flächen z.B. auch als Erholungsgebiet, Laufstrecke und Picknickplatz (Grillplatz beim Schauerkreuz) erfolgt. Die Termine für die Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu koordinieren.

§ 7 Sicherung des Geländes

Während der Übungsdauer hat das Übungsgelände durch Posten abgesichert zu sein. Das Betreten des Übungsgeländes ist während militärischer Ausbildungen und militärischen Übungen verboten, was durch gut sichtbare Tafeln kundgemacht wird. Wenn sich dessen ungeachtet Personen auf dem Nutzungsgegenstand aufhalten, haftet der Nutzungsnehmer nicht für die allenfalls daraus entstehenden Folgen. Weiters übernimmt der Nutzungsnehmer keine Verantwortung, wenn Tiere wegen

mangelnder Obsorge des Eigentümers auf dem Nutzungsgegenstand zu Schaden kommen.

Der Nutzungsnahmer haftet dem Nutzungsgeber für Schäden, die nachweislich durch ihn bzw. seine Mitglieder und Teilnehmer im Rahmen der vereinbarten Nutzung verursacht worden sind.

§ 8 Weitergabeverbot der Nutzung

Der Nutzungsnahmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Nutzungsgebers den Nutzungsgegenstand weiter zu geben oder Dritten zu überlassen. Ausgenommen davon sind die Nutzungen durch Teile von anderen Truppenkörpern des Österreichischen Bundesheeres im Rahmen der vereinbarten Nutzung.

§ 9 Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet durch Zeitablauf.

Der Nutzungsgeber ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn:

- a) der Nutzungsnahmer einen erheblichen nachteiligen Gebrauch des Nutzungsgegenstandes vornimmt oder bei zweckwidriger Verwendung.
- b) der Nutzungsnahmer nach Einmahnung unter Fristsetzung den Nutzungszins mit Ablauf der Frist nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.
- c) bei unzulässiger Weitergabe oder Überlassung der Nutzungsrechte.

Der Nutzungsnahmer ist berechtigt bei unverschuldeter Unbenützbarkeit des Nutzungsgegenstandes das Vertragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufzulösen.

Die Nutzungsvereinbarung kann jeder Zeit einvernehmlich beendet werden.

§ 10
Folgen der Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses, gleichgültig aus welchem Grund auch immer, hat der Nutzungsnnehmer den ursprünglichen Zustand des Nutzungsgegenstandes wiederherzustellen.

§ 11
Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung verbundenen Kosten, ausgenommen die einer rechtsfreundlichen Vertretung des Nutzungsgebers, gehen zu Lasten des Nutzungsnnehmers.

§ 12
Schriftlichkeit

Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen haben keinerlei Rechtswirkung.

§ 13
Irrtumsanfechtung

Beide Teile verzichten einvernehmlich auf das Recht der Anfechtung dieser Nutzungsvereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 14
Gerichtsstand

Für alle etwa durch diese Nutzungsvereinbarung entstehenden Rechtstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Eisenstadt und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Eisenstadt ausschließlich zuständig.

§ 15
Vertragsausfertigungen

Diese Nutzungsvereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine für den Nutzungsnnehmer und eine für die Nutzungsgeberin bestimmt ist.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Bestandsvertrag Grste. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Zur Erweiterung der Grünflächen für die gesamte Stadt und speziell für den Kindergarten Krautgartenweg, soll nachstehender Bestandsvertrag mit abgeschlossen werden:

B E S T A N D S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- a) Herr als „Bestandsgeber“
und der
- b) **Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt**, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, geb. 27.1.1967, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, als „Bestandsnehmerin“

**§ 1
Vertragsgegenstand**

..... ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke

Parz. Nr. mit einer Fläche von	1.640 m ² ,
Parz. Nr. mit einer Fläche von	3.859 m ² ,
Parz. Nr. mit einer Fläche von	<u>3.859 m²,</u>
insgesamt	9.358 m ² ,

inneliegend in der EZ Eisenstadt.

Die Grundstücke weisen die Flächenwidmung „Bauland AW“ und teilweise „Verkehrsfläche“ auf.

Gegenstand des Bestandsvertrages sind die laut beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan türkisblau gekennzeichneten Flächen.

§ 2 Nutzungszweck

Herr Binder Johann überlässt der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt entgeltlich die derzeit als Weingarten genutzten

Grundstücke Nr. Eisenstadt,

Grundstücke Nr. Eisenstadt,

Grundstücke Nr. Eisenstadt

zur Erweiterung der Grünflächen für die gesamte Stadt und speziell für den Kindergarten Krautgartenweg.

§ 3 Nutzungsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit **01.01.2020** und wird befristet auf 6 Jahre abgeschlossen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die im § 1 beschriebenen Flächen wird als Entgelt ein Betrag von pauschal € 10.000,-/Jahr vereinbart, das sind ist € 1,06860 für 1 m²

das Grundstück Nr. somit jährlich ein Betrag von € 1.752,51,

das Grundstück Nr. somit jährlich ein Betrag von € 4.123,74,

das Grundstück Nr. somit jährlich ein Betrag von € 4.123,74, somit insgesamt € 10.000,-

Der Betrag ist jeweils am Jahresbeginn bis spätestens 31.01. zu zahlen.

Das Entgelt wird wertgesichert vereinbart. Als Gradmesser für die Veränderung dient die Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangswert für die Berechnung der Wertsicherung ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Ob der Schwellenwert überschritten wird, wird jährlich im Folgemonat des Vertragsabschlusses überprüft. Bei Überschreitung

des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto des Bestandsgebers maßgebend.

Der o.a. Bestandszins enthält keine Umsatzsteuer.

§ 5 Haftung des Bestandsgebers

Der Bestandsgeber übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Liegenschaften zu dem von der Bestandsnehmerin beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

§ 6 Nutzung

Die Bestandsnehmerin ist berechtigt, die sich auf dem Grundstücken befindlichen Weingartenstöcke zu entfernen, das Grundstück vollständig zu roden und neu zu bepflanzen und zu gestalten.

Sie hat hierbei jedoch durch entsprechende Bewirtschaftung die Fruchtbarkeit des Bodens und die Bodenqualität zu erhalten.

Für bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Straßen oder Wegen ist das Einvernehmen mit dem Bestandsgeber herzustellen.

§ 7 Abgaben

Die auf den Liegenschaften ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Bestandsgeber.

§ 8 Weitergabe des Bestandsrechtes

Die Bestandsnehmerin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestandsgebers die Nutzung der Liegenschaften Dritten zu überlassen.

§ 9 Vertragsbeendigung

9.1. Der Vertrag endet durch Zeitablauf bzw. bei Verkauf des Grundstückes vorzeitig.

9.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Bestandsvereinbarung schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

9.3. Die Bestandsvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich beendet werden.

§ 10 Folgen der Beendigung des Bestandsvertrages

Mit Beendigung des Bestandsvertrages, gleichgültig aus welchem Grund auch immer, ist die Bestandsnehmerin nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Liegenschaften wiederherzustellen, sondern hat das Recht, diese in dem momentanen Zustand an den Bestandgeber zurückzugeben.

§ 11 Rechtsnachfolge

Sollten die Liegenschaften an einen Rechtsnachfolger des Bestandgebers veräußert oder vererbt werden, wird hiermit eine automatische volle Vertragsübernahme vereinbart. Der Rechtsnachfolger tritt somit in sämtliche Rechte und Pflichten des Bestandgebers ein. Der Bestandgeber ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger bei Veräußerung den gegenständlichen Bestandsvertrag zur Kenntnis zu bringen und bei sonstigem Schadenersatz alle Rechte und Pflichten, wie insbesondere die Vereinbarungen über die Vertragsdauer an diesen zu übertragen.

§ 12 Schriftlichkeit

Änderungen dieser Bestandsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen haben keinerlei Rechtswirkung.

§ 13 Irrtumsanfechtung

Beide Teile verzichten einvernehmlich auf das Recht der Anfechtung dieser Bestandsvereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 14 Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieser Bestandsvereinbarung verbundenen Kosten, ausgenommen einer allenfalls rechtsfreundlichen Vertretung des Bestandsgebers, gehen zu Lasten der Bestandsnehmerin.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle etwa durch diese Bestandsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Eisenstadt und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Eisenstadt ausschließlich zuständig.

§ 16 Vertragsausfertigungen

Diese Bestandsvereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine für die Bestandsnehmerin und eine für den Bestandsgeber bestimmt ist.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Konstantin Langhans das Wort. Dieser führt aus:

„Hoher Gemeinderat, liebe Kollegen! Für uns stellt sich die Frage, aus diesem Bestandsvertrag ist ersichtlich, dass das Grundstück auf 6 Jahre befristet gepachtet wird. Es ist unter § 6 bei der Nutzung zu lesen, dass die Bestandsnehmerin berechtigt ist, das Grundstück vollständig zu roden bzw. dann neu zu bepflanzen und zu gestalten, was ja Investitionen mit sich bringt. Jetzt ist die Frage, wenn diese 6 Jahre vorbei sind, was passiert dann danach? Gibt es eine Folgenutzung oder ist da irgendetwas schon vereinbart worden? Können wir dazu bitte einige Informationen haben?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja gerne! Es ist so, dass diese 6 Jahre zunächst einmal befristet sind. Wir gehen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass dieses Grundstück innerhalb dieser 6 Jahre verkauft wird, dass es dann sozusagen in dem ganzen Gebiet entsprechend auch eingebettet wird. In diesem Bereich wird dann der Park entstehen, den wir ja schon präsentiert haben. Wir haben dort einen entsprechenden Teilbebauungsplan vereinbart, der im Frühjahr dann beschlossen wird. Ich gehe davon aus, dass die

Pachtdauer von 6 Jahren nicht wirklich sein wird, sondern dass es früher dazu kommt, dass dieses Grundstück verkauft wird und dann eben in den Park, in die Gestaltung des künftigen Parks auch einfließen wird. In der Zwischenzeit – das kann ich auch schon sagen – werden wir dieses Grundstück für den Kindergarten Krautgartenweg nutzen. Wir werden uns überlegen, welche zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gegeben sind. Was wir nicht machen, ist dort irgendeine Verbauung zu machen, irgendwelche Bauwerke zu errichten, sondern es wird dort entweder Blumenwiesen geben, oder möglicherweise werden andere Pflanzen aber keine Bäume gepflanzt, weil die ja sozusagen auch nur befristet dann stehen werden. Das ist eigentlich der Plan für die nächsten 2 bis 3 Jahre und ich gehe davon aus, dass dann das Gesamtkonzept verwirklicht werden kann.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

16. Diverse Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Bericht und Beschlussfassung

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung
- c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
- d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- e) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
- i) E_Cube – Entgelte, Indexanpassung
- j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Änderung
- k) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Tarifordnung, Änderung
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung
- m) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte, Indexanpassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei den Entgelten gemäß Pkt. a) bis i) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,3 %.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung
- c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
- d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- e) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung

- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
- i) E-Cube – Entgelte, Indexanpassung

Bei den Entgelten gemäß Pkt. j) bis l) werden diverse Änderungen durchgeführt. Bei den Entgelten betreffend die Umweltbetriebe erfolgt zusätzlich eine Indexanpassung in Höhe von 1,3 %:

- j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Änderung
- k) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung, Änderung
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

Bei den Entgelten gemäß Pkt. m) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,3 %.

- m) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte, Indexanpassung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 53,00 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben

oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 024-0/10/D/317277-2018 außer Kraft.

b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 10.12.2019, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz bis zu 2 Meter pro Stand EUR 3,70 und über 2 Meter EUR 2,80 per laufenden Meter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 3,40, mindestens jedoch pro Stand EUR 6,70.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 0,70.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 261,20 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder**
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.**

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317278-2018 außer Kraft

c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 10.12.2019, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl.Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren	10 Jahren
	Euro	Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	494,30	247,15
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	658,50	329,25
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.481,00	740,50
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.811,20	905,60
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.139,50	1.069,75

- f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag 314,00 157,00
- g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

- a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von € 741,90
- b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von € 1.058,10
- c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von € 1.375,50
- d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) ein einmaliger Betrag von € 1.587,10
- e) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von € 315,40
- f) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von € 524,60
- g) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag € 10,50

- (3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.**

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) 123,60 Euro
- b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) 369,70 Euro
- c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) 78,00 Euro
- d) bei einer Beisetzung einer Urne 123,60 Euro
- e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.

§ 4**Höhe des Enterdigungsentgelts**

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5**Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)**

- a) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 82,30 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.**
- b) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.**
- c) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 37,30.**

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

(1) Der Entgeltanspruch entsteht

- a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrertes,
- b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrertes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 04.02.2019, Zahl: 817-0/4/D/1988-2019 über die Festsetzung der

Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Neuen Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

1. Gymnastiksäle Neue Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein	EUR	22,60
2. Turnsäle VS St.Georgen und VS Kleinhöflein	EUR	22,60
3. Turnsaal Neue Mittelschule und VS Eisenstadt	EUR	28,50
4. Schulräume	EUR	11,60
5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen		

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zl.: 2120-4/1/D/317281-2018 außer Kraft.

e) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Neue Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Neue Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Neue Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Neue Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Sportplatz Neue Mittelschule EUR 11,60/je angefangene Stunde
2. Sportplatz Kleinhöflein EUR 11,60/je angefangene Stunde
3. Hartplatz Neue Mittelschule EUR 7,00/je angefangene Stunde

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zl.: 2120-4/2/D/317282-2018 außer Kraft.

f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	137,00 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	68,50 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	79,90 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	20,60 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	2,80 €

Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,40 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 420/8/D/317283-2018 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 148,50
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 79,90
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 91,40
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 26,20

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 125,40
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 68,40
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 79,90
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 22,60

3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 57,10
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 39,90
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 45,70
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 17,10

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 846/7/D/317284-2018 außer Kraft.

h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 137,00
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 68,50
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 79,90
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 20,60
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR 72,30

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 190,60
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 95,40
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 112,10
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 41,00
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR 124,00

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317285-2018 außer Kraft.

i) E-Cube – Entgelte, Indexanpassung**BESCHLUSSANTRAG****KUNDMACHUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering**

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m ²	€ 393,20
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m ²	€ 196,70
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m ²	€ 65,60
Lager / Cateringraum	32,25 m ²	€ 65,60
Jugendtreff (Garderobe)	28 m ²	€ 65,60
Kühlraum		€ 65,60
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 131,10
Proberaum - Halle	Preis/Stunde	€ 5,50
Proberaum - Obergeschoss	14 m ² Preis /Monat	€ 43,80

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 134,60
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 66,90
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 78,60
Stundensatz für Saalmiete		€ 20,30

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 5,50
Steh Tisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 5,50
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 0,60

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 32,10
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 39,70

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317286-2018 außer Kraft.

j) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Änderung

Bericht

Auf Wunsch der Gastronomen um Erweiterung des Gastgartenbetriebes als Ganzjahresbetrieb wird die Kundmachung über die Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317287-2018 wie folgt geändert:

In § 4 Pkt. 2 wird „Gastgärten während der Sommer Saison (1.3. – 31.10)“ durch „Gastgärten“ ersetzt.

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 10.12.2019, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

1. Verkaufseinrichtungen Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone		
	bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,43
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,32
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,30
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,22
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,20
	Mindestentgelt		€ 16,00
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone		
	bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,33
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,23
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,22

	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,17
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,15
	Mindestentgelt		€ 16,00
1.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis zu 3 Tagen	m² und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,16
	bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,15
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,12
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,11
	Mindestentgelt		€ 16,00
1.4.	Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen täglich	pro Stück und Jahr pro Stück und Jahr	€ 11,80 € 46,60
2.	Gastgärten		
2.1	Fußgängerzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 6,60
	Mindestentgelt		€ 54,00
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 4,90
	Mindestentgelt		€ 54,00
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m² und angefangenem Monat	€ 3,40
	Mindestentgelt		€ 54,00
3.	Werbungen		
	Gesamtes Stadtgebiet		
3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m² und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,16
	bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,15
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,12
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,11
	Mindestentgelt		€ 16,00
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 11,80
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,17
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,13
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,12
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,10
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,09
Mindestentgelt		€ 16,00

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1 Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,43
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,32
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,30
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,20
Mindestentgelt		€ 16,00

4.2 Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen pro Fahrzeug und Tag € 5,10

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1 Fußgängerzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,43
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,55
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,57
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,70
Mindestentgelt		€ 16,00

5.2 Gebührenpflichtige Parkzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,33
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42

	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,43
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
	Mindestentgelt		€ 16,00
5.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,29
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,30
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,36
	Mindestentgelt		€ 16,00
5.4	Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)		
	Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,54
	Mindestentgelt		€ 5,10
6.	Sonstige Benützung des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1	bis 400 m ²	Monat	€ 87,90
6.2	bis 800 m ²	Monat	€ 150,70
6.3	über 800 m ²	Monat	€ 213,20

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317287-2018 außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

k) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung, Änderung

Bericht

Die Tarifordnung für den Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 05.02.2018 wird auf Grund der großen Nachfrage an Geburtstagsfeiern im Indoorspielplatz und des damit erhöhten Personalaufwandes wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Punkte angefügt:

7. Geburtstagstafel (Eintritt inkl. gedeckter Geburtstagstafel für max. 10 Kinder und 1 Begleitperson während den normalen Öffnungszeiten)	€ 55,--
7a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagstafel	€ 6,--
7b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagstafel	€ 1,--
8. Geburtstagsburg (exklusive Geburtstagsfeier an den geschlossenen Tagen inkl. Eintritt und gedeckter Geburtstagstafel für max.10 Kinder und 1 Begleitperson)	€ 80,--
8a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagsburg	€ 8,--
8b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagsburg	€ 1,--

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Tarifordnung für den Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Räumlichkeiten des Indoorspielplatzes werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Eintrittspreise vorgeschrieben.

§ 2

Tageseintrittspreise für Indoorspielplatz

1. Kinder bis zum 1. Geburtstag	GRATIS
2. Kinder im Alter von 1 – 4 Jahre	€ 2,--
3. Kinder im Alter von 4 – 12 Jahre (ab dem 4. Geburtstag)	€ 4,--
4. Preisstaffelung für jedes weitere Kind ab 4 Jahre:	
2. Kind	€ 3,--
3. Kind und jedes weitere Kind	€ 2,--
5. Jede Begleitperson	€ 1,--
6. ab 17.00 Uhr Schnupperticket für 1 Stunde	€ 1,--
7. Geburtstagstafel	€ 55,--
(Eintritt inkl. gedeckter Geburtstagstafel für max. 10 Kinder inkl. 1 Begleitperson während den normalen Öffnungszeiten)	
7a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagstafel	€ 6,--
7b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagstafel	€ 1,--
8. Geburtstagsburg	€ 80,--
(exklusive Geburtstagsfeier an den geschlossenen Tagen inkl. Eintritt und gedeckter Geburtstagstafel für max.10 Kinder und 1 Begleitperson)	
8a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagsburg	€ 8,--
8b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagsburg	€ 1,--

In diesen Eintrittspreisen sind 20% Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Die Entrichtung des Eintrittspreises ist bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 05.02.2018, Zahl: 815/3/4-2018 über die Tarifordnung für den Indoorspielplatz außer Kraft.

I) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

Bericht

Grundsätzlich wurde bei den Entgelten für die Umweltbetriebe Eisenstadt eine Indexanpassung von 1,3% vorgenommen.

Bei dem Punkt „Merlo – Hubsteiger“ wurde ein neuer Preis festgelegt, da es sich hierbei um ein neues Gerät handelt und der Preis angepasst werden musste.

Die Punkte „Hackmaschine bis 18 cm“ und „Hubsteiger“ wurden aus der Aufstellung entfernt, da sich diese Geräte nicht mehr im Betrieb befinden. Des Weiteren wurden die Bezeichnungen „Radlader“ auf „ICB Radlader“ und „Baggerlader – ICB“ auf „Baggerlader Gehl“ umgeändert.

Durch einen Überschuss an Kompost wurde ein Preis für eine Frühjahrsaktion von € 20,00 netto /m³ festgelegt. Sobald der Überschuss abgebaut ist, gelten die Standardpreise für den Kompostverkauf. Dieser Preis gilt für den Verkauf der ersten 800 m³ bei einer Mindestabsatzmenge von 10 m³.

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MWSt. %	MWSt.	Brutto
Personal	Std.	33,58 €	20%	6,72 €	40,30 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	43,17 €	20%	8,63 €	51,80 €
Merlo - Hubsteiger	Std.	33,33 €	20%	6,67 €	40,00 €
Iseki Rasentraktor	Std.	32,33 €	20%	6,47 €	38,80 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	9,92 €	20%	1,98 €	11,90 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	26,92 €	20%	5,38 €	32,30 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	16,42 €	20%	3,28 €	19,70 €
Radlader ICB	Std.	33,33 €	20%	6,67 €	40,00 €
Baggerlader Gehl	Std.	24,92 €	20%	4,98 €	29,90 €

Walze	Std.	28,09 €	20%	5,62 €	33,70 €
PKW-Anhänger 1-achs	Std.	7,00 €	20%	1,40 €	8,40 €
PKW-Anhänger 2-achs	Std.	10,00 €	20%	2,00 €	12,00 €
PKW Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	21,58 €	20%	4,32 €	25,90 €
Motorsäge Benzin	Std.	4,42 €	20%	0,88 €	5,30 €
Anbaubohrer	Std.	1,66 €	20%	0,33 €	2,00 €
Hochastsäge	Std.	6,50 €	20%	1,30 €	7,80 €
Motorsense	Std.	4,75 €	20%	0,95 €	5,70 €
Erdbohrer	Std.	6,50 €	20%	1,30 €	7,80 €
Stromaggregat	Std.	8,59 €	20%	1,71 €	10,30 €
Stockfräse	Std.	20,25 €	20%	4,05 €	24,30 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Stk.	71,08 €	20%	14,22 €	85,30 €
– bis 60 cm	Stk.	85,25 €	20%	17,05 €	102,30 €
– bis 70 cm	Stk.	99,33 €	20%	19,87 €	119,20 €
– bis 80 cm	Stk.	113,83 €	20%	22,77 €	136,60 €
– bis 90 cm	Stk.	128,17 €	20%	25,63 €	153,80 €
Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	42,73 €	10%	4,27 €	47,00 €
Erdaushub – Anlieferung	t	6,54 €	10%	0,66 €	7,20 €
Eternit (UDB netto € 147)	t	152,00 €	10%	15,20 €	167,20 €
Verkauf - Deponie					
Betonrecycling	t	8,75 €	20%	1,75 €	10,50 €
Asphaltrecycling	t	7,08 €	20%	1,42 €	8,50 €
Asphaltrecycling gesiebt	t	12,92 €	20%	2,58 €	15,50 €
Recycling gemischt	t	2,25 €	20%	0,45 €	2,70 €
Sand ungesiebt	t	5,00 €	20%	1,00 €	6,00 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos			
Strauch/Baumschnitt	t	77,45 €	10%	7,75 €	85,20 €
Verkauf - Kompostierung					
Kompost Frühjahrsaktion max. 800 m ³ - Mindestabsatz- menge 10 m ³	m ³	20,00 €	20%	4,00 €	24,00 €
Kompost Qualität A bis 10 m ³	m ³	36,00 €	20%	7,20 €	43,20 €
Kompost Qualität A bis 20 m ³	m ³	32,16 €	20%	6,43 €	38,60 €
Kompost Qualität A über 20 m ³	m ³	24,08 €	20%	4,82 €	28,90 €
Kompost 60 Liter Sack	Sack	4,00 €	20%	0,80 €	4,80 €
Erde ungesiebt	t	8,75 €	20%	1,75 €	10,50 €
Erde gesiebt	t	12,92 €	20%	2,58 €	15,50 €
Erde gemischt u. gesiebt	t	32,33 €	20%	6,47 €	38,80 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll	t	91,45 €	10%	9,15 €	100,60 €

Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
Sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Styropor	t	kostenlos			
Speisealtöl-Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferungen im Altstoffsammelzentrum/Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferungen bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 899/1/D/317288-2018 außer Kraft.

m) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro
Pkw/ Pritsche	22,00
Traktor	31,30
Lkw	32,80
Lkw mit Kran	36,20
Kehrmaschine Lkw	36,20
Kehrmaschine klein	25,60
Müllwagen	36,20
Unimog	43,60
YCB	33,70

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

Personal Stunde	€ 33,70
-----------------	---------

3. Mietpreise für Grünpflanzen

Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)

	Euro
bis 1.0 m	9,20 pro Tag
1.0 – 1.5 m	11,00 pro Tag
1.5 – 2.0 m	12,90 pro Tag
über 2.0 m	20,20 pro Tag
Efeuwände	20,20 pro Tag

4. Sonstiges

Verleih von Verkehrszeichen (bis max. 10 Stk./Auftrag)

bei Selbstabholung	€ 12,00/Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung	€ 118,20 Pauschale

Verleih von:

Absperrgitter / Stück	€ 0,50 Pauschale/Tag
Heurigengarnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	€ 2,50 Pauschale/Tag
Mülltonne / Stück	€ 2,50 Pauschale/Tag

Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt) € 100,60 Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:

bis	€ 882,00	5 %
für die nächsten	€ 3.504,10	4 %
darüber hinaus		2 %
höchstens aber	€ 1.314,10	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, ZI.: 839/1/D/317279-2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

17. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung

a) Freibad- Entgelte

b) Kunsteisbahn – Entgelte

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

d) Sporthalle – Entgelte

e) Sportkletteranlage – Entgelte und Hausordnung

f) Rollschuh-/Inline-Skatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich wurde im Hallenbad und der Sauna, dem Freibad, der Kunsteisbahn, der Rollschuh-/Inlineskaterbahn, der Sporthalle und der Sportkletteranlage die Indexanpassung von 1,3 % vorgenommen.

Des Weiteren fällt der Punkt „Reservierung des gesamten Bades“ bei den Entgelten für das Hallenbad komplett weg, da dies aufgrund des laufenden Betriebes nicht möglich ist.

a) Freibad – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	1,80	2,30	4,00	2,30
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	1,20	1,80	2,30	1,80
Familienkarte	1,20	1,80		
Kurzzeitkarte 3 Std	1,20	1,80	2,30	1,80
Schülerkarte	1,40	1,40		
Saisonkarte	32,60	38,90	61,60	38,90
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	21,30	23,30		
Blockkarte 11/10	18,00	23,00	40,00	23,00

Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte:

Saisonersatzkarte	€ 4,40
Kabine Badesaison	€ 32,70
Kabine Jahresmiete	€ 65,10
Kabinenschrank Badesaison	€ 25,60
Kabinenschrank Jahresmiete	€ 51,10
Sonnenschirm	€ 2,70
Liege	€ 2,70
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	€ 1,00
Einsatz Aschenbecher	€ 1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	€ 30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle

durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317292-2018 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

b) Kunsteisbahn – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,50	3,60	5,70	3,60
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,30	2,70	4,40	2,70
Familienkarte	2,20	2,70		
Schülerkarte	2,30	2,30		
Saisonkarte	68,70	79,70	97,00	79,70
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	40,00	44,40		
Blockkarte 11/10	25,00	36,00	57,00	36,00

Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€	4,40
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	€	90,00
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	€	112,10
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche ohne Personalkosten (Piste A)	€	35,50
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	€	115,10
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	€	60,30
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke (Piste B) halbe Stunde	€	42,40
eine Stunde	€	65,60
jede weitere Stunde	€	60,30
Schuhverleih je Betriebszeit	€	6,30
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	€	2,60
Schuhverleih ab 16 Uhr	€	4,40
Schuhschleifen	€	5,60
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Eissaison	€	33,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	€	66,30
Kästchenmiete groß, Eissaison	€	22,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€	43,90
Kästchenmiete klein, Eissaison	€	17,00
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€	33,20
Eisfiguren Miete/Stück (30 Minuten)	€	2,50 (Einsatz EUR 1,00)
Schlüsselkaution Kästchen	€	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienler (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317293-2018 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und die Sauna.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD**

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	5,10	6,10	8,40	7,40
Blockkarte (11 / 10)	51,00	61,00	84,00	74,00
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5 Stunden)	3,00	3,00	3,60	3,60
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,80	4,60	6,30	5,60
Blockkarte (11 / 10) Kurzzeitkarte bis 3 Std	38,00	46,00	63,00	56,00
Baby - Karte	1,20			
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	12,00			
Baby Saisonkarte	26,50			
Kombikarte Mutter-Baby (bis 1,5 Std)			4,70	
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby Karte (bis 1,5 Stunden)			47,00	
Familienkarte	3,80	4,60		
Saisonkarte	98,20	118,70	164,30	146,20
ermäßigte Saisonkarte 2. Kind	73,20	89,10		

2. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD MIT SAUNA

	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	11,40	16,10	14,40
Eintrittskarte ab 17:30 Uhr	8,10	11,40	10,00
Saisonkarte	458,80	655,10	590,10
Blockkarte (11 / 10)	114,00	161,00	144,00

3. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,40
Mietkästchen 1/2 Jahr	€ 22,30
Mietkästchen 1 Jahr	€ 33,40
Schlüsselkaution Mietkästchen	€ 30,00
Solarium (15 Min.)	€ 10,60
Leihgebühr Bademantel	€ 3,60
Leihgebühr Badetuch	€ 2,90

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich.

Abgrenzung einer Schwimmbahn / Std. € 23,50

Abgrenzung des Lehrschwimmb. / Std. € 34,90

Allsport-Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage) 10 % Ermäßigung

Allsport-Karte (2 Anlagen) 20 % Ermäßigung

Allsport-Karte (3 Anlagen) 25 % Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder im Alter ab dem 2. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienner (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Freibad und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird mit 20 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird sie um 25 % ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317294-2018 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

d) Sporthalle – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

1. Dreifachhalle (3/3 Halle)	€ 111,90
2. Normsaal (1/3 Halle)	€ 48,30
3. Blockkarte (5 / 6) (gültig für Dreifachhalle)	€ 559,50
4. Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	€ 16,40

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317295-2018 außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte und Hausordnung**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Entgelte und die Hausordnung lt. Beilage für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,60	3,10	4,70	4,20
Schülerkarte	2,00	2,00		
Saisonkarte	46,50	56,80	77,50	74,40
Saisonersatzkarte	4,40	4,40	4,40	4,40
Blockkarte 11/10	26,00	31,00	47,00	42,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	€ 33,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	€ 66,30
Kästchenmiete groß, Klettersaison	€ 22,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€ 43,90
Kästchenmiete klein, Klettersaison	€ 17,00
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€ 33,20
Schlüsselkaution Kästchen	€ 30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdiener (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular (Beilage A) sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung lt. Beilage B.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317296-2018 außer Kraft.

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb).

§ 1

Für die Benützung der Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	2,00	3,00	4,60	4,10
Schüler	2,00	2,00		
Saisonkarte	45,60	55,70	76,00	72,90
Blockkarte 11/10	20,00	30,00	46,00	41,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€	4,40
Kästchenmiete Kabinen - Sommersaison	€	33,20
Kästchenmiete Kabinen - Jahresmiete	€	66,30
Kästchenmiete groß, Sommersaison	€	22,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€	43,90
Kästchenmiete klein, Sommersaison	€	16,90
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€	33,20
Schlüsselkaution Kästchen	€	30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder v. 6. - 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. - 18. Geburtstag Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdiner (alle gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene ab dem 18. Geburtstag

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen wird um 20% ermäßigt, für alle drei Anlagen um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen. Bei einem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt ebenfalls der ermäßigte Tarif.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317297-2018 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

18. Amtsblatt – Anzeigentarif, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Anzeigentarife für das Amtsblatt der Freistadt Eisenstadt sind seit Jänner 2014 nicht erhöht worden. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte man daher eine Anpassung der Inseratenpreise vornehmen. Grund dafür sind zum einen die gestiegenen Preise bei Herstellung (Papier, Bearbeitung, etc.) und zum anderen die Tarife der Post, die in den vergangenen 6 Jahren ebenfalls gestiegen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anzeigentarife des Amtsblattes wie folgt anzuheben.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Anzeigentarif des Amtsblattes wie folgt beschlossen:

1/1 Seite	EUR 635,--
1/2 Seite	EUR 320,--
1/4 Seite	EUR 193,--
1/8 Seite	EUR 107,--
Platzierungszuschlag:	10 % des Anzeigenpreises
Grafische Nachbearbeitung von Inseraten:	€ 55,--
Satzspiegel:	184 x 258 mm
Auflage:	7.100 Stück
Erscheinungsweise:	monatlich (Doppelnummer im Juli oder August), ca. am 1. des Monats
Anzeigenschluss:	jeweils am 10. des Monats
Beilagen:	EUR 130,--/1.000 Stück
Danksagung:	EUR 50,--
Wortanzeigen (im Anzeigenteil):	EUR 33,--

Alle Preise exklusive 5% Werbeabgabe und 20% Ust.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 20.12.2013, Zl.: 920-0/2/75-2013 über den Anzeigentarif des Amtsblattes außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Kostenersätze für Fotokopien und Scans – Neubeschluss, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit dem Beschlussantrag wird dem Wunsch von BürgerInnen aber auch von Planungsbüros auf Anfertigung von Aktenkopien Rechnung getragen.

Da für die Herstellung der Kopien und Scans sowohl Personal- als auch Sachkosten entstehen, werden dafür Kostenersätze verrechnet.

Fotokopien und Scans dürfen jedoch ausschließlich für Behördenakte des Magistrats Eisenstadt erstellt werden.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Festsetzung von Kostenersätzen für Fotokopien und Scans.

§ 1

Für die Leistungen des Magistrates Eisenstadt werden für das Anfertigen von Fotokopien und Scans Kostenersätze festgesetzt.

§ 2

A) Kostenersätze für die Herstellung von Fotokopien ab 5 Seiten:

1. Schwarz/Weiß Kopien	Format A4	pro Seite	€ 0,40
2. Schwarz/Weiß Kopien	Format A3	pro Seite	€ 0,60
3. Farb-Kopien	Format A4	pro Seite	€ 0,50
4. Farb-Kopien	Format A3	pro Seite	€ 0,70

B) Kostenersätze für die Herstellung von Scans ab 5 Seiten:

pro Seite € 0,50

§ 3

Fotokopien und Scans dürfen ausschließlich für Behördenakte des Magistrats Eisenstadt erstellt werden.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Marktordnung, Änderung, Ergänzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Auf Wunsch der Bevölkerung soll der Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche und somit der gesamte Oberberg mehr belebt werden. Aus diesem Grund wurde der „Jahreszeitenmarkt“ – ein Feierabend-Markt – ins Leben gerufen.

Ganz nach dem Motto „Von hier zu dir“ präsentieren Produzenten aus der Region saisonale und regionale Produkte. Die Marktstände am Oberberg bieten den Besuchern kulinarische Köstlichkeiten nicht nur zum Kauf an, sondern laden auch zum Verweilen ein.

Es ist daher eine Änderung bzw. Ergänzung der Marktordnung notwendig.

Dem § 2 Pkt. 6. wird folgender Pkt. 6.10. angefügt:

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche
von 15.00 – 20.00 Uhr

Darüber hinaus soll der Pkt. 6.6. ebenfalls um die Flächen am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 erweitert werden, so dass der Pkt. 6.6. nun wie folgt lautet:

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

Die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Bgld. sowie die Wirtschaftskammer Burgenland wurden gemäß § 290 GewO schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Kammern haben keine Einwände erhoben.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, folgende Marktordnung für in der Freistadt Eisenstadt abzuhaltenden Märkte.

VERORDNUNG

MARKTORDNUNG

der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Eisenstadt.

§ 2 Märkte, Markttage, Marktgebiete, Marktzeit

Die Stadt betreibt folgende Märkte:

1. Freitagmarkt

Markttag jeden Freitag in der Fußgängerzone von 7.00 bis 12.00 Uhr. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

Standaufbau: von 6.30 Uhr bis 7.00 Uhr
Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Samstagmarkt

Markttag jeden Samstag am Colmarplatz.

Standaufbau: von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Marktzeiten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte werden am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr in der Fußgängerzone oder in St. Georgen abgehalten. Das Datum des jeweiligen Marktes wird von der Marktbehörde spätestens im November des Vorjahres festgesetzt und verlautbart.

Markttage:

- 3.1. am Samstag vor Oculi**
- 3.2. am Samstag vor Exaudi**
- 3.3. am Samstag vor Petri Kettenfeier**
- 3.4. am Samstag vor Mathäi**
- 3.5. am Samstag vor oder nach Martini**
- 3.6. am 1. Samstag im Dezember (Nikolomarkt)**

Das Marktgebiet an den Markttagen § 2 Z 3.1. bis 3.5. umfasst die gesamte Fußgängerzone.

Der unter § 2 Z 3.6. abzuhaltende Jahrmarkt umfasst das Marktgebiet die St. Georgener Hauptstraße zwischen Schulgasse und Am Platzl, Brunnen-gasse (vor Gasthof Wimmer) bis Rohrgasse.

Standaufbau: von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4. Sonntags- und Flohmarkt

4.1 Jeden Sonntag von März bis November eines Jahres auf den Parkplätzen Kika und Merkur Mattersburgerstraße 50 - 52, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4.2 Jeden Sonntag von Dezember bis Feber eines Jahres auf dem Parkplatz

Kika Mattersburgerstraße 52, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

5. Esterházy Markthalle Kulinarium Burgenland

Markttage jeden Freitag von 12.30 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Stallungen des Schlosses Esterházy, sowie Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und am 23.12. und 30.12.

Standaufbau: eine Stunde vor Beginn

Marktzeiten: Freitag, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Standabbau: bis eine Stunde nach Ende des Marktes

6. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte in der gesamten Fußgängerzone oder auf dem Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 abgehalten werden.

6.1. Italienischer Markt - Kärntner Markt – Genussmarkt – Kunsthandwerksmarkt

6.2. Langer Einkaufstag

6.3. Fasching

6.4. Martinimarkt - Martinikirtag

6.5. Christkindlmarkt

1. Woche vor dem 1. Adventsonntag oder am Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Fußgängerzone.

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

6.7. Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember auf den öffentlichen Flächen Fußgängerzone, Kalvarienberg und Franziskanerkirche.

6.8. Silvester

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner in der gesamten Fußgängerzone.

6.9. Neujahrsmarkt

Vom 27. Dezember bis 31. Dezember in der gesamten Fußgängerzone.

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche von 15.00 – 20.00 Uhr

Die Stadtgemeinde Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3**Gegenstände des Marktverkehrs**

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

Im Detail:

- 5. Auf den Tagesmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes, Gestecke Blumenzwiebeln, ferner Samen, und Vogelfutter, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Papier- und Schreibwaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel.**
- 6. Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist.**
- 7. Auf den Flohmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Altwaren aller Art. Nicht zugelassen sind: Neuwaren und Lebensmittel.**
- 8. In der Esterházy Markthalle dürfen die Produzenten alle zum freien Verkehr bestimmten Produkte mit Ausnahme der Produkte gem. § 3 Z. 1-4 anbieten und verkaufen.**
- 9. Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger. Weihnachtsartikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige. Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffel und Getränke.**

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Stadtgemeinde einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.**

Nur jene Marktfahrer haben Anrecht auf einen Standplatz, die einen Standplatz für das ganze Jahr bis spätestens 31. Jänner des Jahres beantragt haben und nach Bezahlung einer jährlichen Reservierungsgebühr in der Höhe von € 5,- eine gültige Marktstandplatzkarte erhalten haben, unabhängig von der Auslastung des Marktgebietes.

Reservierte Standplätze können von den Organen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erst vergeben werden, wenn der Marktbesucher/Marktfahrer, der die Reservierung entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

2. Allen anderen Marktbesuchern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern Platz mäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
3. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Eisenstadt allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
4. Die Stadtgemeinde Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbesuchers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.

- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbesucher/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1. Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - 1.2. Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
 3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
 4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7 Marktaufsicht

- 1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beauftragten Organ bzw. den mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.**

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- 2. Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Jeder gewerbliche Marktbesicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.**

§ 8 Marktgebühren

- 1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.**
- 2. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist zusätzlich eine einmalige Reservierungsgebühr von € 5,-/Jahr zu entrichten.**
- 3. Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.**
- 4. Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Gebührenbemessung und Einhebung frei.**

§ 9
Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10
Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 11
Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2018 ZI. 828/29/D/317299-2018 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Marktordnung außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG – Dienstbarkeit, Erweiterung der Fernwärmeleitung im Stadtgebiet Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG plant die Verlegung von Fernwärmeleitungen in den Bereichen BA 2 – Bundesamtsgebäude, BA 3 – Hochhaus und BA 6 – Industriestraße.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt stimmt der Verlegung von Fernwärmeleitungen samt Zubehör sowie der Verlegung von Datenleitungen, welche zum Betrieb der Leitungen erforderlich sind, gemäß den beiliegenden Planunterlagen, welche über die Grundstücke der Freistadt Eisenstadt bzw. des öffentlichen Gutes der Freistadt Eisenstadt führen, zu.

Folgende Grundstücke sind von der Erweiterung bzw. Errichtung der Fernwärmeleitung betroffen:

BA 2

Grst.Nr.	EZ	
****		*****
*****	▪	*****

BA 3

Grst.Nr.	EZ	
****	▪	*****
*****	▪	*****
****	▪	*****
*****	▪	*****

BA 6

Grst.Nr.	EZ	
*****	▪	*****
*****	****	*****

**** ▪ *****
 **** ▪ *****
 ***** ▪ *****
 **** ▪ *****
 **** ▪ *****

Die Planunterlagen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Freistadt Eisenstadt wird mit der Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG diesbezüglich Dienstbarkeitsverträge abschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Energie Burgenland Wärme und Service GmbH – Vertragsübernahme PV Lobäcker, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Zwischen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und der Energie Burgenland Windkraft GmbH (vormals Energie Burgenland Green Power GmbH) besteht ein Bestands- und Superädifikatsvertrag vom 24.09.2014 sowie eine Ergänzung zum Bestands- und Superädifikatsvertrag vom 23.12.2015, welcher die Nutzung des Grundstückes Nr. 3807/7 zur Errichtung eines Superädifikates in Form einer Photovoltaikanlage samt der erforderlichen baulichen Maßnahmen regelt.

Mit dieser Vereinbarung „Vertragsübernahme und Aufsandungserklärung“ erteilt die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Bestands- und Superädifikatsvertrag samt Ergänzung auf die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die nachfolgende Vereinbarung

- **„Vertragsübernahme und Aufsandungserklärung“, mit der die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Bestands- und Superädifikatsvertrag vom 24.09.2014 samt Ergänzung zum Bestands- und Superädifikatsvertrag vom 23.12.2015 auf die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH erteilt.**

Diese Vereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlussantrages.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Voranschlag 2020, Beratung und Beschlussfassung

- a) Jahresvoranschlag 2020**
- b) Abgaben und Entgelte**
- c) Höhe des Kassenkredits**
- d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**
- e) Stellenplan**
- f) Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024**

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 20:03 Uhr bis 20:05 Uhr den Saal.

Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz.

Herr Gemeinderat Ing. Wolfgang Rosenich verlässt von 20:04 Uhr bis 20:07 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Form und Gliederung des Voranschlages

Für den Voranschlag 2020 der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt sind erstmals die Bestimmungen der VRV 2015 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF. BGBl. II Nr. 17/2018) anzuwenden.

Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Voranschlag 2020

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über den Voranschlag 2020 der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 42.059.400,00
22	Summe Aufwendungen	€ 40.309.500,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	€ 1.749.900,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	€ 1.749.900,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 41.800.600,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 37.042.300,00
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 4.758.300,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.425.200,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 4.791.700,00
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	- € 3.366.500,00
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	€ 1.391.800,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.025.000,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 2.416.800,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	- € 1.391.800,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	€ 0,00

Gemäß § 20 Abs. 4 GHG 2019 - Entwurf werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Abgaben und Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Abgaben und Entgelte.

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

c) Höhe des Kassenkredits**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über die Höhe des Kassenkredits.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2020, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 3.000.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen.

Der Gesamtbetrag des im Finanzjahr 2020 veranschlagten Darlehens, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 1,025.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investitionen des Finanzierungsvoranschlags vorgesehen:

1. Kanalbau	EUR 1,025.000,--
-------------	------------------

e) Stellenplan**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019 über den Stellenplan 2020 der Freistadt Eisenstadt.

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt
für den Voranschlag 2020**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
I. a) <u>Beamte</u>		
2,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
3,00		
b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u>		
34,56	12b1	Kindergartenpädagogin
26,26	gb1	Kindergartenpädagoge/-in
5,15	gb2	Freizeitpädagoge/in
11,64	gb3	
2,00	a	
19,89	b	
19,39	c	
16,15	d	
5,30	Sonderverträge	
0,38	gv1	
19,76	gv2	
2,76	gv3	
<u>13,93</u>	gv4	
177,17		
c) <u>Vertragsbedienstete Schema II</u>		
3,00	p1	
22,50	p2	
20,50	p3	
5,00	p4	
2,08	p5	

446

10,75	gh3
9,12	gh4
<u>4,89</u>	gh5
77,84	

II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)

8,50

III. Pensionisten (10)

Gesamtsumme: 266,51

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 287 Dienstnehmern.

f) Mittelfristiger Finanzplan 2020 bis 2024

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den mittelfristigen Finanzplan der Freistadt Eisenstadt für die Jahre 2020 bis 2024 in vorliegender Form.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren!

In der Vorweihnachtszeit, in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres, kommen wir traditioneller Weise immer zusammen, um über das Budget des nächsten Jahres zu beraten und es dann auch zu beschließen. So auch heute, nämlich auf der Tagesordnung steht der Voranschlag 2020.

Dieser ist insofern bemerkenswert und war auch eine besondere Herausforderung, da er,– zumindest für mich - nach 17 Budgets nach dem alten System der Kameralistik, diesmal nach der VRV 2015, in einer neuen, deutlich veränderten Systematik, zu erstellen war. Dieser Voranschlag 2020 unterscheidet sich dadurch in

vielen Punkten wesentlich von den Voranschlägen der vergangenen Jahre. Ich halte es daher für sinnvoll, zunächst einmal, in aller Kürze, auf die größten Veränderungen einzugehen. Es gab ja schon seit Jahren Bestrebungen, das in der öffentlichen Verwaltung gebräuchliche, kameralistische System, durch die doppelte Buchhaltung, wie sie in der Wirtschaft eingesetzt wird, zu wechseln; die Kameralistik zu ersetzen durch die doppelte Buchhaltung. Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen Finanzminister, den verschiedenen Ministerien, den Gebietskörperschaften, in denen die unterschiedlichsten Positionen, Wünsche und Befindlichkeiten unter einen Hut gebracht werden mussten, einigte man sich schließlich auf ein System, welches in dieser VRV 2015 zusammengefasst wurde. Dieses System bildet jetzt aber nicht eine klassische doppelte Buchhaltung ab, wie sie privatwirtschaftliche Unternehmen verwenden und die man ursprünglich angestrebt hat, sondern es wurde als Kompromiss, ein eigenes System geschaffen, welches in Fachkreisen als „Doppelte kommunale Buchführung“ beschrieben wird. Herausgekommen ist somit eine typisch österreichische Hybrid-Lösung, die im Wesentlichen auf einem Dreisäulenmodell beruht: Zum einen dem Ergebnishaushalt, der in etwa der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft entspricht. In Analogie dazu werden darin alle Aufwendungen und alle Erträge erfasst, wobei diese grundsätzlich jenem Finanzjahr zuzuordnen sind, in dem sie auch tatsächlich erfolgen. Inkludiert sind dabei auch z.B. Abschreibungen, Rückstellungen für zukünftige finanzielle Lasten wie zum Beispiel Abfertigungen, Jubiläumsgeld usw. und sowie die Berichtigung von zweifelhaften Forderungen. Der Ergebnishaushalt ist daher die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen einerseits Erträgen und Aufwendungen wird ein „Gewinn oder Verlust“-Nettoergebnis ermittelt. Dieser Ergebnishaushalt ist im Wesentlichen oder in großen Teilen zumindest mit der bisherigen Soll-Rechnung vergleichbar, nicht enthalten sind hier allerdings Darlehenstilgungen oder Leasingraten. Diese sind zukünftig Auszahlungen und damit Teil der zweiten Säule nämlich des Finanzierungshaushaltes. Dieser stellt das Pendant zu der in der Privatwirtschaft verwendeten „Cash-Flow-Rechnung“ dar und soll die Veränderung der liquiden Mittel abbilden. Hier wird im Gegensatz zum Ergebnishaushalt auf den Zahlungsmittelfluss abgestellt. Es müssen also sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Periode verzeichnet sein. Im weitesten Sinne ist der Finanzierungshaushalt mit der Ist-Rechnung der Kameralistik vergleichbar. Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt münden in der dritten Säule, dem Vermögenshaushalt, quasi

der Bilanz. Hier werden neben dem lang- und kurzfristigen Vermögen auch die lang- und kurzfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse und das Nettovermögen dargestellt. In der Zusammenführung der Bestandskonten werden mit dem Nettoergebnis und den liquiden Mitteln auch die Resultate aus Ergebnishaushalt und dem Finanzierungshaushalt in den Vermögenshaushalt eingebunden.

Eines ist dabei wichtig zu wissen:

Im Rahmen des Voranschlages, also den wir heute beschließen, sind lediglich der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag verpflichtend vorgesehen. Der Rechnungsabschluss ist zukünftig aufgewertet, hier ist neben der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung auch die Vermögensrechnung, also die Bilanz auszuweisen. Die Budgetierung erfolgt somit auf 2 Ebenen, der Rechnungsabschluss auf 3 Ebenen. Das ist ganz wichtig zu wissen! So weit so gut, oder so kompliziert, wie man es nimmt. Diese Reform des öffentlichen Rechnungswesens war sicher ursprünglich gut gemeint, aber gut gemeint ist - meiner Meinung nach - nicht immer gut gemacht, diese Reform hat sicher Luft nach oben und Potenzial für Veränderungen. Sei es wie es sei, wir müssen jetzt damit leben und arbeiten.

Was bedeutet das aber jetzt in der Praxis:

Auf den ersten Blick fällt einem auf, dass zukünftig kein Voranschlag mit „Soll-Werten“ für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen ist, sondern eben dieser Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Der interessierte Leser des Zahlenkonvoluts hat sicherlich auch bemerkt, dass es bei der äußeren Form auch tiefgreifende Veränderungen gegeben hat: Waren bisher die Einnahmen auf der linken Seite und die korrespondierenden Ausgaben dazu auf der rechten Seite, schön übersichtlich und transparent aufgelistet, so ist es jetzt nach dem neuen System anders. Jetzt sind die Einnahmen und Ausgaben untereinander angeführt, noch dazu aufgeteilt in Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag und noch dazu mit einer Reihe von Salden und Zwischensummen versehen. Wenn Sie mich fragen, Transparenz und Übersichtlichkeit sieht anders aus. Für jemanden, der nicht ständig damit zu tun hat, wird es sicher nicht leichter, das zu überblicken und sich da durchzuarbeiten. Aber das nur am Rande. Durch die Umstellung auf das neue System stehen uns vorläufig auch keine wirklich vergleichbaren, validen Kennzahlen zur Verfügung. Außerdem gibt es für 2020 natürlich auch noch keine Eröffnungsbilanz, die steht erst am 1.1.2020 zur Verfügung. Dies ist aber sowieso erst für den Rechnungsabschluss von Relevanz. Ich habe mich aber trotzdem

bemüht, jene Daten und Kennzahlen herauszuarbeiten, die am ehesten mit den vergangenen Budgets vergleichbar sind.

Zunächst einmal zu den Einnahmen:

Die Einnahmenentwicklung sehen wir 2020 auch weiterhin durchaus positiv und erfreulich, einerseits durch die starke Bevölkerungsentwicklung unserer Stadt und die damit zusammenhängende Erhöhung der Ertragsanteile - diesmal fast € 16 Millionen, im Vorjahr waren es € 15,6 Millionen - andererseits durch unsere Betriebsansiedlungspolitik und damit die zusammenhängende Erhöhung der Beschäftigungszahl steigt auch die Kommunalsteuer, heuer mit € 10,58 Millionen um 4,4 % konstant steigend. Überhaupt entwickelt sich die Kommunalsteuer zur wichtigsten Einnahmequelle. Die Ertragsanteile sind zwar nominell höher, aber durch die Abzüge die vom Land direkt einbehalten werden, € 8,5 Millionen heuer für Sozialkosten und Landesumlage usw. reduziert sich das deutlich. Diese Zahlungen sind Jahr für Jahr immer schwieriger zu stemmen. Auch die Grundsteuer B bleibt bei leichter Steigerung auf € 1,89 Millionen stabil. Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020 sieht in Summe, im Ergebnishaushalt, also in der G+V, Einnahmen von etwas mehr als € 42 Millionen und Ausgaben in Höhe von € 40.309.500,- vor. Also ein Nettoergebnis von € 1,74 Millionen. Und hier haben wir schon mal eine erste neue Kennzahl, nämlich die Nettoergebnisquote, die beträgt bei uns 4,34 % und diese zeigt, inwieweit mit laufenden Erträgen die diversen Aufwendungen bedeckt werden können. Im Finanzierungsvoranschlag also in der Cash-Flow-Rechnung, stehen Einzahlungen von € 41,8 Millionen und Auszahlungen von € 37,042 Millionen gegenüber. Das ergibt einen Cash-Flow von € 4,75 Millionen, aus dem die Investitionen und Tilgungen bedient werden. Nur zum Vergleich: zu Beginn meiner Tätigkeit als Finanzstadtrat hatten wir Budgets mit einem Volumen von um die € 25 Millionen. Hier sieht man sehr schön, wie sehr sich Eisenstadt in den letzten 18 Jahren entwickelt hat.

Einige weitere Kennzahlen:

Unsere freie Finanzspitze beträgt im Finanzierungshaushalt 11,4 % des Ergebnisses der operativen Gebarung. Nach Abzug der Tilgungen und Leasingraten verbleiben noch ca. 5,6 % oder € 2,34 Millionen in absoluten Zahlen. Wir haben ein Maastricht-Plus in der Höhe von € 1,3 Millionen. Ein nicht unerheblicher Beitrag zum Stabilitätspakt. Noch ein Blick auf die Entwicklung unserer Verbindlichkeiten zeigt, dass wir diese sehr gut im Griff haben, und das Gesamtausmaß unserer Netto-

Verbindlichkeiten wird sich auch im kommenden Jahr verringern, nämlich um fast € 1 Million, das sind mehr als 3,5 % weniger. Und das, obwohl wir weiterhin wichtige Investitionen in die Lebensqualität unserer Bürger tätigen werden. In Summe werden unsere noch aushaftenden Verbindlichkeiten im Budget € 22,19 Millionen und in der KG € 5,24 Millionen betragen.

Weitere Kennzahlen: die Sachaufwendungen haben mit € 13,6 Millionen, das sind 32,33 % heuer wieder die Personalkosten überholt und sind der größte Brocken, das ist eine sehr gute Entwicklung. Die zweitgrößte Position sind die angesprochenen Personalkosten mit € 13,21 Millionen, das ist 31,41 %. Grundsätzlich kein schlechter Wert, wir werden das genau im Auge behalten, für mich liegt die Benchmark hier bei ungefähr 30 %. Und der Grund dafür liegt in erster Linie bei den Personalsteigerungen in der Kinderbetreuung, unter anderem auch durch die Übernahme des Personals des Landeskinder Gartens. Vielleicht noch interessant:

Investitionskosten liegen bei € 4,5 Millionen, das sind 10,72 %, fast eine Verdoppelung vom Vorjahr her. Und der Darlehensdienst mit € 1,7 Millionen, ist 4,04 %. Grundsätzlich präsentiert sich das Budget 2020 als ausgeglichenes, solides Planungsinstrument. Wie bereits ausgeführt, formal etwas anders als üblich, aber mit etlichen richtungsweisenden Projekten und Investitionen. Es stellt die Basis für die weitere Arbeit der Verwaltung mit dem Ziel größte Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger dar. Nachdem davon auszugehen ist, dass Sie sich, meine Damen und Herren und Mitglieder des Gemeinderates - trotz der angesprochenen erschwerten Bedingungen - eingehend mit dem konkreten Zahlenwerk beschäftigt haben, möchte ich mich im Folgenden noch mit einigen Schwerpunkten des Voranschlags 2020 auseinandersetzen. Zu einer der wichtigsten Kernaufgaben einer Gemeinde zählt für mich die Sicherheitspolitik; neben Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei ist die Freiwillige Feuerwehr eine der Säulen dieses Systems. Den hohen Stellenwert, den unsere Wehren einnehmen, wird auch durch Budgetmittel in Höhe € 534.500,-- eindrucksvoll dokumentiert, im Vorjahr haben wir € 280.000,-- gehabt. Die schnell ins Auge fallende starke Steigerung dieser Post + € 254.400,-- oder + 90,8 % ist im Wesentlichen auf die 1. Rate unseres Zuschusses für den Zubau des Feuerwehrhauses in Kleinhöflein zurückzuführen. Eine weitere Kernaufgabe einer Gemeinde und natürlich auch unserer Gemeinde ist es, unseren Kindern eine fundierte Ausbildung in bestens ausgestatteten Einrichtungen zu bieten. Mittagsbetreuung, Tagesheimschulen und verschiedene Schwerpunkte tragen dazu

bei, dass unsere Schulen zu den Besten des Landes gehören. So haben wir in der Gruppe 2 mit den Schwerpunkten Schulen und Kindergärten über € 8,11 Millionen veranschlagt. Eine gewaltige Summe!

Auch die Mittel für die Jugendförderung befinden sich auf hohem Niveau mit € 134.300,-. Hier möchte ich besonders auf die Schaffung eines Jugendtreffpunktes in der Innenstadt und auf das Projekt „Jugendheim Kleinhöflein“ hinweisen. Eisenstadt wird auch seinem Ruf als Sporthauptstadt gerecht, mit Ausgaben von € 666.000,- für die Förderung von Sport und außerschulischer Leibeserziehung. Die Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt - ist mit fast € 7 Millionen einer der größten Brocken. Hier setzt sich der Trend der vergangenen Jahre ungebremst fort. Allein bei den Kostenanteilen, die das Land einbehält, nämlich allgemeine Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegesicherung und Jugendwohlfahrt liegen die Gesamtkosten bei über € 5 Millionen. In diesem Kapitel enthalten sind aber auch ausreichend Mittel für eine Vielzahl von wunderbaren Projekten und Förderungen wie etwa Sozial- und Integrationsprojekte, Fahrtkostenzuschüsse für unsere Lehrlinge, Semesterticket für Studenten, Mittel für den Seniorenbeirat, Heizkostenzuschüsse, Projekt „Klimaaktiv“, Nachbarschaftshilfe Plus-Projekt, Stadtbienen und Schmetterlingswiesen und auch die Zuschüsse für „Essen auf Rädern“ und vieles mehr. Die großen Themen in der Gruppe 6 sind auch heuer wieder infrastrukturelle Maßnahmen wie Straßenbau und -erhaltung mit € 650.000,-. Diese beinhalten insbesondere den Um- und Ausbau der Kreuzung Lobzeile/Ödenburger-Straße und die Kreuzung Bahnstraße/Ödenburger-Straße. Weiters sind auch die Kreuzung Blumengasse/Hotterweg und die Zielgerade in der Zielgeraden - Achtung Wortspiel! Auch das Finanzierungsleasing für den Fuhrpark und den Bauhof haben wir mit einer Summe von € 281.900,- ausreichend dotiert. Neben den bereits angeführten Investitionsprojekten möchte ich noch unbedingt auf den Neubau des Kindergartens in Sankt Georgen mit geschätzten Baukosten von € 2,38 Millionen hinweisen. Die Stadt bringt dafür Eigenmittel in Höhe von € 769.000,- ein. Im Kanalbau sind Investitionen in Höhe von über € 1 Million zur Verbesserung des bestehenden Kanalnetzes geplant. Auch für die Aufschließung bereits gewidmeter Siedlungsgebiete sind Mittel in Höhe von € 1,5 Millionen vorgesehen. Hier geht es um Straßenbau, Kanalbau und Straßenbeleuchtung. Die Mittel werden allerdings von den Grundeigentümern auf Grund von privatrechtlichen Verträgen aufgebracht und belasten daher die Allgemeinheit nicht. Unser Voranschlag enthält darüber hinaus die notwendigen budgetären Vorsorgen um

erfolgreiche Initiativen fortzuführen oder neue Maßnahmen zu setzen. So sind etwa der Betrieb des Stadtbusses, viele Umweltprojekte, wie die Umsetzung des Stadtbaumkonzeptes, Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung, neue Initiativen im Kulturbereich, ein Relaunch der Jugendkulturtage oder das erfolgreiche „Bürgerbudget“ im Voranschlag 2020 abgebildet.

Meine Damen und Herren, es freut mich außerordentlich, dass der Jahresvoranschlag 2020, so wie es aussieht und wie ich aus den Vorgesprächen mit den anderen Gemeinderatsfraktionen entnehmen konnte, heuer wieder von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. Das freut den Finanzreferenten natürlich. Und ich möchte mich bedanken bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die mit ihrer Zustimmung zum Voranschlag 2020 hohe Kompetenz zeigen und Verantwortung für unsere Bürgerinnen und Bürger, für unsere Stadt, übernehmen. Gemeinsam sind wir gefordert, unsere Stadt in eine sichere und gute Zukunft zu führen.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeitern des Hauses, insbesondere aber bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzchef Mag. Michael Lebeth für die, wie immer großartige Unterstützung recht herzlich bedanken.

Das Budget umzusetzen wäre aber auch ohne alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde vom Rathaus, den Schulen und Kindergärten über die Wirtschaftsbetriebe bis zum Bauhof undenkbar. Dafür sage ich ebenso Dank wie für ihre Disziplin und den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen dazu beitragen konnte, die Debatte zu versachlichen und ersuche um Ihre Zustimmung zum Budget 2020. Vielen Dank!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Michael!

Ich habe heute die Parabel über das Schiff sehr vermisst.“

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ahso, wir sind noch auf See – na wunderbar! Ich hätte fast darauf gewettet, dass sie kommt.“

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Wir haben uns sehr intensiv mit dem Voranschlag auseinander gesetzt. Auch mit dem neuen System, das war gar nicht so einfach. Danke an den Herrn Mag. Lebeth für die Geduld und für die Erläuterungen, mir sind nach dem Gespräch mit Dir viele Lichter aufgegangen. Als Unternehmerin liegt mir das neue System ein bisschen mehr als die Kameralistik, die mir immer ein bisschen rätselhaft erschienen ist. Aber ich sehe durchaus auch Tücken, und wir werden es in Wahrheit erst in 2 Jahren beim Voranschlag 2022 sehen, wo wir dann ein komplett vergleichbares Werk haben mit allen Kennzahlen und allen Vergleichszahlen in den einzelnen Konten. Aus unserer Sicht finden wir den Schuldenabbau erfreulich, wir sehen sehr viele Grüne-Projekte umgesetzt..... auf langjährige Forderungen, dieser geplante Jugendraum, zu dem mir noch die Details fehlen, das ist wahrscheinlich ein erster Schritt zu einem Jugendzentrum, das wir schon vor langer Zeit gefordert haben. Die Stadtbaum-offensive, die Fahrradoffensive wird fortgesetzt, die auch schon voriges Jahr begonnen hat. Darüber sind wir sehr erfreut, wir werden vielleicht auch noch ein paar weitere Projekte und Grüne-Ideen einbringen, über die wir noch konkret sprechen werden. Was ich mir wünschen würde, das was für mich noch offen ist, ist eine realistische und realitätsbezogene Investitionsplanung auf die nächsten 5 Jahre, wo man sich auch wirklich überlegt, auf Grund der Bevölkerungsentwicklung was brauchen wir an Infrastruktur und die auch schon vorausschauend einplant. Zum Beispiel eine Schule, die würde ich jetzt noch nicht sehen in den Zahlen. Das wäre ein Wunsch, das noch zu konkretisieren. Da muss die Politik auch die Vorgaben machen, damit die Finanzabteilung umsetzen kann. Das würden wir befürworten. Wir werden zustimmen und freuen uns auf ein ereignisreiches Jahr.“

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„Meine Damen und Herren, liebe Kollegen! Aufgrund der entschuldigten Abwesenheit von Klubobmann Géza Molnár obliegt es heute erstmals mir, den Standpunkt von uns Freiheitlichen zum Budget zu Protokoll zu geben. Wie wir Freiheitliche zum Budget und zur Budgetpolitik der ÖVP stehen, das wissen Sie, ich sehe das nicht wesentlich anders. Ich möchte dennoch die Gelegenheit dazu nutzen, auch meine persönliche Sichtweise einzubringen. Die Sichtweise eines Eisenstädters, der noch relativ von jungen Jahren ist und auch erst relativ kurz im Gemeinderat ist. Unterm Strich glaube ich, ist die Budgetsituation weder so dramatisch, wie das die FPÖ auch immer wieder anmerkt, noch ist sie so überaus rosig, wie die ÖVP das andauernd

behauptet. Wir haben es ja gerade wieder einmal mehr gehört. In Wirklichkeit ist es eine alljährliche Gratwanderung oder noch besser gesagt, ein Leben von der Hand in den Mund. Seit Thomas Steiner Bürgermeister ist, konnte der Gemeinderat noch keinen einzigen Rechnungsabschluss beschließen, der keine Netto-Neuverschuldung ausgewiesen hat. Jahr für Jahr, seit Amtsantritt wurden mehr neue Schulden gemacht, als dass die alten Schulden zurückbezahlt wurden. Wir Freiheitlichen haben das von jeher scharf kritisiert, erkennen aber auch durchaus an, Herr Stadtrat Freismuth, und nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass mit dieser jahrelangen Schuldenmacherei zumindest vorerst Schluss sein dürfte. Nach allem was wir wissen, werden 2019 Schulden abgebaut und wie der Voranschlag zeigt, soll dieser Weg auch im Jahr 2020 fortgesetzt werden. Das mit den Schulden, meine Damen und Herren, ist aber nur eine Seite der Medaille. Was die bisherige Amtszeit des Bürgermeisters genauso geprägt hat, war die alljährliche Veräußerung von Vermögen, von Immobilien, von Beteiligungen, von Unternehmensanteilen und Forderungen. Dabei geht es mittlerweile um einen beachtlichen Betrag im zweistelligen Millionenbereich. Vermögen, das veräußert wurde, Vermögen, mit dem wir dementsprechend auch nicht mehr wirtschaften können. Erlöse, die in den letzten Jahren so gut wie komplett aufgebraucht wurden, Stichwort: Rücklagen. Auch im kommenden Jahr ist der Verkauf von Vermögen, von Grundstücken im Gegenwert von bis zu € 600.000,--, knapp über eine halbe Million Euro, geplant. Die ÖVP möchte damit den Straßenbau finanzieren, genauso wie sie den Kanalbau mit neuen Darlehen finanzieren möchte. Gerade diese dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur können also nur dadurch finanziert werden, dass wir Volksvermögen veräußern oder wir Darlehen aufnehmen. Was wieder das beschreibt, was ich gesagt habe, wir leben also von der Hand in den Mund. Das wird nur solange gehen, solange noch ein Vermögen da ist, das sich verkaufen lässt und das wir veräußern können. Das muss uns auch allen klar sein. Meine Damen und Herren, Herr Bürgermeister hat jetzt auch schon öffentlich mehrmals gesagt, dass in den kommenden Jahren große Investitionen anstehen. Wir werden etwa eine vierte Volksschule benötigen, wir werden uns schon recht bald Gedanken machen müssen über das Hallenbad, auch das Haus der Stadtfeuerwehr wird früher oder später ausgebaut oder renoviert werden müssen. Das sind jetzt nur drei Beispiele, aber das sind alles Beispiele, die einige Millionen Euro verschlingen werden, und jedenfalls sind sie keine Kleinigkeit. Die Frage, die sich jetzt stellt, ist natürlich die, wie wollen

wir all das kommend finanzieren? Wenn man jetzt Schulden abbaut, ja dann ist es natürlich klar, dass man in wenigen Jahren wieder neue Schulden aufnehmen kann. Das wird auch so funktionieren, oder man veräußert noch weiteres Vermögen, wenn dann noch eines vorhanden ist. Aber was gerade wir als jüngere Menschen, die Frage die sich mir stellt und das was mir fehlt, ist eine nachhaltige Perspektive. Warum habe ich in Eisenstadt keinen Investitionsplan? Einen Plan, in dem die Notwendigkeiten der nächsten Jahre nach Prioritäten und Finanzierungsbedarf aufgelistet sind. Warum haben wir in Eisenstadt keine Aufstellung über das, was an Vermögenswerten, die man veräußern könnte, wenn man das möchte, noch vorhanden ist? Warum treffen wir im Budget keine Vorkehrungen für all diese Projekte, die ich jetzt genannt habe, indem man mit Bildung von Rücklagen beginnt? Das, so glaube ich, werden die drängenden Fragen in den kommenden Jahren sein, die wir uns auch stellen müssen. Keine Netto-Neuverschuldung ist schön und gut, aber wie gesagt, das ist nur eine Seite der Medaille. Aber wie gesagt, es ist das Leben von der Hand in den Mund, und dieses Leben von der Hand in den Mund kommt auch im Budget 2020 zum Ausdruck. Wenn wir heute Grundstücke verkaufen müssen, die im Wert auch in den nächsten Jahren noch steigen würden –nehme ich jetzt mal an – um die Kernaufgabe der Gemeinde, den Straßenbau erfüllen zu können, na dann wird die 4. Volksschule, das Hallenbad, das Haus der Stadtfeuerwehr Eisenstadt ein umso größeres Problem werden. Außer wir wollen wieder ohne Rücksicht auf Verluste neue Schulden machen und neue Schulden aufnehmen. Ich bringe Ihnen vielleicht noch ein anderes Beispiel, das zwar aus der Vergangenheit ist, aber eines, das jetzt nach Jahren auch wieder schlagend wird. Wir sehen im Voranschlag 2020, dass die Personalkosten massiv in die Höhe gehen, das hat jetzt nichts mit einer kräftigen Personalaufstockung an sich zu tun oder mit einer Aufrüstung zu tun, sondern es liegt vielmehr daran, dass es 2020 viele Abgänge in Pensionen und viele Dienstjubiläen geben wird. Unser Klubobmann Géza Molnár hat 2014 schon heftig kritisiert, dass die ÖVP die Kündigung der Versicherungsverträge zur Abfertigungsvorsorge vollzogen hat. Wenn ich richtig informiert bin, hat das damals in etwa € 2 Millionen ins Budget gespült. Géza Molnár hat dann 2015 im Gemeinderat zum Rechnungsabschluss 2014 gesagt:

Zitat Anfang [„Die Kündigung der Versicherungsverträge zur Abfertigungsvorsorge der Mitarbeiter hat Ende des letzten Jahres zu weniger Ausgaben geführt, das ist durchaus etwas, wofür die ÖVP etwas kann, aber auch das sind letztendlich keine

Ersparungen, sondern viel mehr Kosten, die wir in Zukunft begleichen werden müssen, nämlich aus dem laufenden Haushalt.“] Zitat Ende

Wir sehen im Voranschlag 2020, dass das damals keine Schwarzmalerei von uns Freiheitlichen war, sondern dass es heute Tatsache ist und das das auch eingetreten ist. Ich glaube, dass vor allem dieses Beispiel, sich wie ein roter Faden durch diese Rede ziehendes „von der Hand in den Mund leben“, auch sehr stark wider spiegelt. Ich fasse zusammen, meine Damen und Herren, das Budget 2020 ist ein fast schon typisches Budget in der Mitte einer Gemeinderatsperiode, man schnauft durch, verschafft sich Spielräume für die nächsten Jahre, die dann unmittelbar vor der nächsten Gemeinderatswahl liegen. Ausgaben im Zusammenhang mit der „Landtagsgarnitur“ des Bürgermeisters spare ich jetzt bewusst aus. Das sieht man auch an diversen Projekten, die in Ordnung sein mögen, aber auch in vielen Fällen keinen Neuigkeitswert haben. Notwendige Investitionen zusammengefasst wie der Straßen- und Kanalbau, diese Projekte werden finanziert aus der Veräußerung von Vermögen, mit der Aufnahme von Darlehen und durch Abgabenerhöhungen. Ich erinnere etwa an die 50 %ige Erhöhung der Kanalgebühren. Die ÖVP weiß, dass die Stadt in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen steht, trifft aber keine Vorkehrungen im Budget. Das ist das, was gerade mir als jüngerem Eisenstädter abgeht, ein längerfristiger Plan, eine nachhaltige Perspektive, die beinhaltet, dass wir nicht wieder dazu übergehen müssen, ohne Rücksicht auf Verluste neu Schulden aufnehmen zu müssen, sondern einen nachhaltigen Plan auch für die Eisenstädter Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Ich bedanke mich auch, wie mein Vorredner, bei den Mitarbeitern bei der Finanzabteilung, sie können ja nichts dafür, aber ohne Plan gibt es auch keine Zustimmung. Wir Freiheitlichen lehnen das Budget 2020 ab.“

Gemeinderätin Beatrix Wagner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!

Wie schon in der Presseaussendung vom 18.11.2019 bekannt wurde, hat sich die SPÖ Eisenstadt dazu entschlossen, mit der ÖVP konstruktiv zusammenzuarbeiten. Im Bewusstsein der Verantwortung den Bürgern dieser Stadt gegenüber konnten einige sehr wichtige soziale und zukunftsorientierte Produkte herausgearbeitet werden. Es war uns immer schon ein großes Anliegen, dass ein Treffpunkt für die Jugendliche direkt in der Innenstadt geschaffen wird. Das wird nun 2020 verwirklicht. Die SPÖ Eisenstadt nimmt dadurch ihre soziale Verantwortung wahr und setzt sich für Jugendlichen in Eisenstadt ein. Durch die neue Initiative im Kulturbereich, dem

Gratiseintritt für Jugendliche in Eisenstädter Museen, Galerien und Ausstellungshäusern, soll das Interesse junger Menschen an Kultur und Kunst geweckt werden. Auch die anderen großen Budgetposten, wie zum Beispiel die Erweiterung des Feuerwehrhauses in Kleinhöflein, die Umsetzung des Stadtbaumkonzeptes, die Errichtung des neuen Kindergartens in St. Georgen, die Neugestaltung der Jugendkulturtage, das Bürgerbudget, die Sanierung des Traktes D in der Neuen Mittelschule Rosental, die Errichtung einer Überdachung bei der Leichenhalle in St. Georgen und vor allem die Großinvestition in den Straßenbau entlang der B 50 und die Kreuzungssituation Lobzeile/Feldstraße und Bahnstraße sind wichtige Investitionen in die Infrastruktur unserer Stadt, die wir gerne und voll mittragen können. Für mich als St. Georgenerin sind vor allem die Errichtung des neuen Kindergartens und die Überdachung der Leichenhalle sehr wichtig. Die Kinder sollen ihre ersten Lebensjahre in einem schönen und modernen Umfeld verbringen dürfen, und die St. Georgener Begräbnisbesucher sollen vor jedem Wetter, ob Sonne oder Regen, geschützt sein. Kurz möchte ich auf die Kritik der FPÖ an unserer Presseausendung eingehen. Die Eisenstädter SPÖ punktet mit einer sympathischen jungen Frau als Vizebürgermeisterin und einer Politik der konstruktiven Zusammenarbeit, die mit ihr an der Spitze möglich wurde und die bei der Eisenstädter Bevölkerung außerordentlich gut ankommt. Der Vorwurf, wir würden alles machen, was die ÖVP will, ist lächerlich. Alle Punkte im Budget wurden gemeinsam erarbeitet, und es wurden unsere Vorschläge angenommen. Ich denke, die ÖVP Eisenstadt hätte nichts dagegen, wenn auch die FPÖ mitarbeitet und sich konstruktiv einbringt. Ich möchte mich bei Herrn Mag. Lebeth und den Mitarbeitern der Finanzabteilung bedanken für die Erstellung des Budgets und die Beantwortung etlicher Fragen. Wir werden dem Budget zustimmen.“

Gemeinderätin Mag. Dr. Andrea Dvornikovich:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, sehr geschätzte Damen und Herren!

Der Architekt des Deutschen Wirtschaftswunders Ludwig Erhard hat einen Anspruch an die Finanz- und Wirtschaftspolitik und somit an die Budgetierung einmal so zusammengefasst. *„Unser Tun gilt nicht nur der Stunde, dem Tag oder dem Jahr. Wir haben die Pflicht, in Generationen zu denken.“*

Natürlich betrifft das vorliegende Budget nur das Jahr 2020, aber es soll seinen Beitrag zu diesem Anspruch leisten und ein nächster Schritt auf dem Weg sein. Und

das möchte ich nochmals hervorheben, wir behandeln in diesen Tagesordnungspunkten nicht die Entscheidungen im Jahr 2014 oder in anderen Jahren, sondern den Weg in die Zukunft. Stadtrat Michael Freismuth hat das Budget bereits präsentiert, vielen Dank dafür. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten dieses Budgetierungsprozesses, wobei ich diesbezüglich Finanzdirektor Mag. Michael Lebeth besonders hervorheben möchte. Dankeschön! Das Budget des Jahres 2020 beruht auf dem Grundsatz einer soliden Budgetpolitik, daher wird es nach einem Abbau der Schulden im Budgetjahr 2019 in Höhe von rund € 2 Millionen auch im Budgetjahr 2020 zu einer weiteren Schuldenreduktion und zwar in Höhe von rund € 1 Million kommen. Der Voranschlag mit einem Volumen von rund € 42 Millionen enthält darüber hinaus die notwendigen budgetären Vorsorgen, um erfolgreiche Initiativen fortzuführen bzw. neue Projekte zu starten. Gerade im Hinblick auf die übernommene Verantwortung für folgende Generationen von Eisenstädtern sind wichtige Schritte eingeplant worden. Dazu gehört die Errichtung eines neuen Kindergartens in St. Georgen für unsere kleinen Mitbürger. Weiters die Sanierung des Trakts D der Neuen Mittelschule Rosental, außerdem noch die Neukonzeptionierung der Eisenstädter Jugendkulturtage und die Schaffung eines Jugendtreffs mit der Zielgruppe 14 – bis 16-jährige. Darüber hinaus sollen Eisenstädter Jugendliche freien Eintritt in die Museen, Galerien und Ausstellungen der Landeshauptstadt erhalten. Dazu gehört auch die Umsetzung des Stadtbaumkonzeptes für ein grünes, baumreiches Eisenstadt. Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss sollen durch eine Großinvestition in die Kreuzungssituation Lobzeile/Feldstraße/Bahnstraße erhöht werden. Die Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt werden erneuert, auch vorgesehen ist die Erweiterung des Feuerwehrhauses Kleinhöflein, das zu klein geworden ist und neue Räumlichkeiten braucht. In St. Georgen wird eine Überdachung der Leichenhalle errichtet, darüber hinaus sind etwa der Betrieb des Stadtbusses, das City-Taxi, die Straßen- und Gehwegsanierung und die Grünraumgestaltung inklusive Blumenwiesen selbstverständlich wieder im Budget 2020 abgebildet. Trotz dieser effizienten und sparsamen Budgetpolitik, werden also die notwendigen Investitionen erfolgen, insbesondere Infrastruktur, Bildung, Kinderbetreuung, Jugend, Sport und Umwelt stehen im Vordergrund, um die Lebensqualität in unserer Stadt weiter ausbauen zu können. Und genau das ist notwendig, um die aus dem eingangs erwähnten Zitat

entstehende Forderung zu erfüllen, nämlich die Verantwortung für Generationen zu übernehmen. Dankeschön!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte zum Budget selber nicht allzu viel sagen. Ich möchte mich für die konstruktive Beschäftigung mit dem Budget bei allen Rednern bedanken. Möchte nur zum Konstantin ganz kurz etwas sagen, gar nicht inhaltlich, weil jeder kann legitimerweise seine Sicht der Dinge darstellen. Aber gerade, was die Abfertigungsrücklagen betroffen hat bzw. die Abfertigungsversicherungen, die damals aufgelöst worden sind, bin ich noch immer der 100 %igen Überzeugung, dass das der richtige Schritt war, weil das alles auf Aktien die Grundlage hatte, was auch zu diesem Zeitpunkt sehr unsicher war. Die damalige Gesamtjahresprämie für diese gesamten Abfertigungen hat sich auf ungefähr € 200.000,-- pro Jahr belaufen. Das heißt, wir hätten in diesen Jahren jedes Jahr über € 200.000,--, heute hätten wir wahrscheinlich schon mehr bezahlt, also es rechnet sich schon und das war schon die richtige Entscheidung. Aber natürlich kann man da anderer Meinung sein, ich glaube, dass das ein richtiger Schritt war. Das wollte ich nur dazu sagen, wie schon gesagt, man kann natürlich auch über alles diskutieren.“

Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth:

„Nachdem ich Ihnen jetzt eine sehr traurige Meldung auch machen muss – nämlich Liverpool führt 2:0 – werde ich mich kurz fassen und ersuche Sie, meine Damen und Herren, mir zu gestatten von einer Verlesung des Konvoluts Abstand zu nehmen und ersuche Sie, so wie von mir vorgetragen, dem Budget 2020 zuzustimmen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **a) Jahresvoranschlag 2020** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner,

Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **b) Abgaben und Entgelte** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **c) Höhe des Kassenkredits** vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats,

Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **e) Stellenplan** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **f) Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag. Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc,

Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

24. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2020, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem, für das Jahr 2020 erstellten Budget, im Jahr 2020 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 275.400,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wie folgt:

Einnahmen	€ 632.100,--
Ausgaben	€ <u>632.100,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Eisenstadt Infrastruktur KG, Mittelfristiger Finanzplan 2020-2023, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten mittelfristigen Finanzplan der "Eisenstadt Infrastruktur KG" für die Jahre 2020 bis 2023, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Völlig unvorbereitet – heuer gibt es kein Gedicht. Dass man sich das nach 12 Monaten immer wieder nicht merkt, ist erstaunlich.

Ich wünsche Euch allen, Ihnen allen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rathaus nach diesen doch meist sehr geschäftstätigen Tagen vor Weihnachten eine besinnliche Zeit im Kreise der Familie und einen guten Start ins neue Jahr. Danke!“

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„Meine zweite Premiere heute, ich darf auch heute erstmals die Weihnachtswünsche von der Freiheitlichen Fraktion überbringen. Wünsche Euch und Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit, trotz der anstehenden Landtagswahl auch ein paar

ruhige Tage – ohne Politik – im Kreise der Familie und der Liebsten. Wünsche Euch allen viel Gesundheit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.“

Gemeinderätin Beatrix Wagner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Das Jahr 2019 war ein aus politischer Sicht sehr zeitaufwendiges und sehr arbeitsreiches Jahr. Gerade deshalb wünsche ich uns allen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde, bei denen ich mich auch für die gute Zusammenarbeit bedanken möchte, eine besinnliche Adventzeit, ein frohes Fest und ein gutes Neues Jahr.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, geschätzte Frau Magistratsdirektorin, sehr geehrte Damen und Herren!

Wenige Tage bevor dieses Jahr zu Ende geht, blicken wir auf ein arbeitsreiches und ereignisreiches Jahr 2019 zurück. In diesem Jahr hat sich unsere Heimatstadt, die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, weiterhin sehr gut entwickelt und gehört zu den lebenswertesten Städten in Österreich. Dass wir einen Teil dazu beitragen durften, soll uns stolz machen und Ansporn für das Jahr 2020 sein. Namens der ÖVP-Fraktion bedanke ich mich bei Ihnen allen für die Zusammenarbeit, ein herzliches Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats für ihr Engagement um Eisenstadt und die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Freuen wir uns auf das bevorstehende christliche Weihnachtsfest und darauf, viel Zeit der Familien und den Freunden zu widmen. Im Namen der ÖVP-Fraktion wünsche ich Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Freunden ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und viel Gesundheit für das Jahr 2020.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Herzlichen Dank an alle Redner! Diesen Weihnachtswünschen möchte ich mich natürlich auch anschließen und mich für die Arbeit im ablaufenden Jahr bedanken. Ich finde es besonders schön, dass wir trotz mancher Auseinandersetzungen inhaltlich unterschiedlicher Ansicht, trotzdem immer wieder auch schaffen, über die Fraktionen hinweg ein ordentliches, korrektes und gutes Verhältnis auch persönlich zu haben. Das wünsche ich mir, dass wir uns das auch beibehalten für das nächste

Jahr und für die kommenden Jahre, das trägt schon auch dazu bei, dass man immer wieder zueinander findet, dass man immer wieder auch gemeinsam Projekte auf den Weg bringen kann, die am Ende des Tages dazu führen, dass es den Menschen in der Stadt besser geht. Ich wünsche Euch ein schönes, ein ruhiges Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2020 und vor allem viel Gesundheit. Ich glaube, das ist das allerwichtigste, viel Gesundheit für Euch und für Eure Familien und Freunde. Danke auch an Frau Magistratsdirektorin und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt! Wir haben am Donnerstag noch die Gelegenheit gemeinsam auch mit den Mitarbeitern die Weihnachtsfeier zu feiern, wo wir uns auch nochmal bedanken wollen. Ich möchte heute, abweichend vom üblichen Prozedere, Euch allen auch ein kleines Geschenk mitgeben. Ich darf Euch auch ersuchen, jeweils den heute nicht anwesenden Gemeinderatsmitgliedern bzw. Ersatzgemeinderatsmitgliedern ein solches mitzunehmen. Es handelt sich um einen Jahreskalender für das Jahr 2020 von einem Eisenstädter gemacht mit Motiven aus dem Schlosspark, wirklich wunderschön geworden. Ich habe mir gedacht, das kann jeder von Euch sicherlich gut gebrauchen, und wenn Ihr keine Kalenderfans seid, dann könnt Ihr den Kalender sicher in der Familie weitergeben. Da werden viele eine große Freude daran haben, darf ich das dann auch entsprechend mitgeben. In diesem Sinne alles Gute.“

Weiters darf ich noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 03. Februar 2020 um 18:30 Uhr/19:00 Uhr stattfinden wird.

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:51 Uhr.

Die Schriftführerin:
Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:
Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:
GR Josef Weidinger eh.
GR Anja Haider-Wallner eh.